

Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung der Solvabilitätsübersicht nach § 35 Abs. 2 VAG (IDW EPS 580)

(Stand: 24.11.2016)¹

Der Hauptfachausschuss (HFA) des IDW hat den nachfolgenden Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Prüfung der Solvabilitätsübersicht nach § 35 Abs. 2 VAG (IDW EPS 580) verabschiedet.

Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge zu dem Entwurf werden schriftlich an die Geschäftsstelle des IDW (Postfach 32 05 80, 40420 Düsseldorf oder stellungnahmen@idw.de) bis zum 31.05.2017 erbeten. Die Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge werden im Internet auf der IDW Website veröffentlicht, wenn dies nicht ausdrücklich vom Verfasser abgelehnt wird.

Der Entwurf steht bis zu seiner endgültigen Verabschiedung als IDW Prüfungsstandard im Internet (www.idw.de) unter der Rubrik Verlautbarungen als Download-Angebot zur Verfügung.

Einleitung	2
1. Vorbemerkungen.....	2
2. Definitionen	2
3. Gegenstand der Prüfung und Zielsetzung des Prüfers	4
Anforderungen	5
4. Planung und Durchführung der Prüfung	5
4.1. Allgemeine Grundsätze	5
4.2. Wesentlichkeit.....	6
4.3. Prüfungsdurchführung.....	6
4.3.1. Verständnis des unternehmensseitigen Vorgehens zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht	6
4.3.2. Datenqualität	8
4.3.3. Ansatz der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	9
4.3.4. Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten	9
4.3.5. Übergangsmaßnahmen	11
4.3.6. Besondere Prüfungsgebiete.....	11
4.3.6.1. Kapitalanlagen	11
4.3.6.2. Versicherungstechnische Rückstellungen	12
4.3.6.3. Weitere Bilanzposten	16
4.3.7. Vollständigkeitserklärung	17
5. Bildung eines Prüfungsurteils, Erteilung des Prüfungsvermerks und weitergehende Berichterstattung	17

¹ Vorbereitet vom Versicherungsfachausschuss (VFA). Verabschiedet als Entwurf vom Hauptfachausschuss (HFA) am 24.11.2016.

5.1. Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung des Prüfungsvermerks.....	17
5.2. Prüfungsbericht.....	18
5.3. Weitergehende Berichterstattung.....	18
Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen.....	18
Anlage 1: Formulierungsbeispiel für den Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers.....	32

Einleitung

1. Vorbemerkungen

- Das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) legt in diesem *IDW Prüfungsstandard* die Berufsauffassung zu den Besonderheiten der Anwendung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung² auf die Prüfungen der Solvabilitätsübersicht gemäß § 35 Abs. 2 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) dar. Die Prüfung der Solvabilitätsübersicht stellt sowohl einen Anwendungsfall des *IDW PS 480*³ als auch einen des *IDW PS 490*⁴ dar. Bei der Prüfung der Solvabilitätsübersicht nach § 35 Abs. 2 VAG handelt es sich um eine Prüfung zur Erlangung hinreichender Sicherheit für aufsichtsrechtliche Zwecke.
- Gemäß § 35 Abs. 2 VAG hat der Abschlussprüfer die Solvabilitätsübersicht zu prüfen. Die Prüfung der Solvabilitätsübersicht nach § 35 Abs. 2 VAG stellt eine gesetzliche Erweiterung der Abschlussprüfung für aufsichtsrechtliche Zwecke dar, über die gesondert zu berichten ist. Die Beauftragung der Prüfung erfolgt mit der Beauftragung zur Jahresabschlussprüfung durch den Aufsichtsrat (vgl. Tz. A1).
- Neben Definitionen (Abschn. 2.), Gegenstand der Prüfung und Zielsetzung des Prüfers (Abschn. 3.) und Anforderungen (Abschn. 4. – 5.) enthält dieser *IDW Prüfungsstandard* Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen (Tz. A1 ff. und Anlagen)⁵.
- Dieser *IDW Prüfungsstandard* gilt für die Prüfung von Solvabilitätsübersichten, die für Stichtage nach dem 31.12.2016 aufgestellt werden.⁶

2. Definitionen

- Die folgenden Begriffe haben für Zwecke dieses *IDW Prüfungsstandards* die nachstehende Bedeutung:

² Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Rechnungslegungs- und Prüfungsgrundsätze für die Abschlussprüfung (IDW PS 201)* (Stand: 05.03.2015), Tz. 24 ff.

³ *IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Abschlüssen, die nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurden (IDW PS 480)* (Stand: 28.11.2014).

⁴ *IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Finanzaufstellungen oder deren Bestandteilen (IDW PS 490)* (Stand: 28.11.2014).

⁵ Die Anwendungshinweise und sonstigen Erläuterungen (einschließlich der Anlagen) enthalten weiterführende Hinweise zu den Anforderungen dieses *IDW Prüfungsstandards* sowie zu deren Umsetzung. Insbesondere können sie a) genauer erläutern, was eine Anforderung bedeuten oder abdecken soll; b) Beispiele für Prüfungshandlungen enthalten, die unter den gegebenen Umständen geeignet sein können. Obwohl solche erläuternden Hinweise keine Anforderung darstellen, sind sie für die richtige Anwendung der Anforderungen dieses *IDW Prüfungsstandards* relevant.

⁶ Eine frühere Anwendung dieses *IDW Prüfungsstandards* ist zulässig.

- a) *Solvabilitätsübersicht*: Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva nach Maßgabe der §§ 74 bis 87 VAG zum Zweck der Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel. Sie entspricht hinsichtlich der Gliederung der Posten der Strukturierung entsprechend QRT S02.01.01 für die Solo-Berichterstattung. Eine dort auch enthaltene Spalte mit handelsrechtlichen Vergleichswerten (bzw. entsprechend ggf. IFRS-Vergleichswerten für die Gruppe) gehört nicht zum Prüfungsgegenstand.⁷
- b) *Solvabilitätskapitalanforderung (solvency capital requirement – SCR)*: Aufsichtsrechtliche Soll-Größe für die Kapitalausstattung gemäß § 96 Abs. 1 VAG, die anhand einer Standardformel oder eines internen Modells ermittelt werden kann.
- c) *Standardformel*: Formel zur standardisierten Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß § 99 VAG, die sich aus der Basissolvabilitätskapitalanforderung, der Kapitalanforderung für das operationelle Risiko sowie der Anpassung für die Verlustausgleichsfähigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen und latenten Steuern zusammensetzt.
- d) *Interne Modelle*: Individuelles, von dem jeweiligen Versicherungsunternehmen entwickeltes sowie verwendetes und von der BaFin genehmigtes Modell zur Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung in Form eines Voll- oder eines Partialmodells gemäß § 111 Abs. 1 VAG.
- e) *Risikomarge*: Auf den besten Schätzwert zu addierender Betrag gemäß § 78 VAG, der sicherstellt, dass der Wert der versicherungstechnischen Rückstellungen dem Betrag entspricht, den die Versicherungsunternehmen fordern würden, um die Versicherungsverpflichtungen übernehmen und erfüllen zu können. Er ist anhand der in Artikel 37 Abs. 1 DVO⁸ enthaltenen Formel unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Artikels 38 DVO zum übernehmenden Referenzunternehmen sowie der Verwendung des in Artikel 39 DVO vorgegebenen Kapitalkostensatzes zu berechnen.
- f) *Managementregel*: Eine Managementregel ist eine modellseitige Abbildung zu erwartender Maßnahmen bzw. Reaktionen des Managements bei einer unterstellten künftigen Entwicklung des Unternehmens oder seines Umfelds (vgl. Tz. A2).
- g) *Ökonomische Szenariogeneratoren*: Ökonomische Szenariogeneratoren sind Bestandteil stochastischer Simulationsverfahren. Als solche dienen sie zur Erzeugung von Simulationspfaden (Szenarien zur Wertentwicklung von Finanzinstrumenten), welche dann entweder direkt zur Risikomodellierung oder zur Bestimmung marktkonsistenter Werte mittels numerischer Simulationsverfahren notwendig sind (vgl. Tz. A3).
- h) *Vereinfachte Bewertungsmethoden*: Hierbei handelt es sich um Vereinfachungen bei der Bewertung der Posten der Solvabilitätsübersicht, welche die Anforderun-

⁷ Die Solvabilitätsübersicht ist, ergänzt um Informationen zur entsprechenden handelsrechtlichen Bilanzierung, im Rahmen des regulatorischen Berichtswesens an die BaFin zu melden, vgl. für das Solo-Reporting das QRT S.02.01.01).

⁸ Delegierte Verordnung (EU) 2015/35 vom 10. Oktober 2014 zur Ergänzung der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II), ABl. EU Nr. L 12 vom 17.01.2015.

gen aus Artikel 9 Abs. 4 DVO erfüllen und daher als in Einklang mit dem VAG und der DVO gelten (vgl. Tz. A4).

- i) *Branchenmodell:* Bei Branchenmodellen i.S. dieses *IDW Prüfungsstandards* handelt es sich um die für die Lebensversicherung von Seiten des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) gegenüber den Mitgliedsunternehmen vorgeschlagenen Umsetzungskonzepte zur Bestimmung des besten Schätzwerts versicherungstechnischer Verpflichtungen in der Solvabilitätsübersicht und der Implementierung der Standardformel gemäß den §§ 99 ff. VAG (Branchensimulationsmodell). Darüber hinaus gehören hierzu auch das vom Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) vorgeschlagene Inflationsneutrale Bewertungsverfahren (INBV) für die Rückstellungsbewertung und die Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung in der Krankenversicherung.

3. Gegenstand der Prüfung und Zielsetzung des Prüfers

- 6 Gegenstand der Prüfung nach § 35 Abs. 2 VAG ist die Solvabilitätsübersicht. Die Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung sowie die Ermittlung der aufsichtsrechtlich zulässigen Eigenmittel gemäß § 89 VAG selbst sind nicht Gegenstand der Prüfung. Ebenfalls nicht Gegenstand der Prüfung ist der Solvency and Financial Condition Report (SFCR) gemäß § 40 VAG und die internen Modelle (§§ 111 – 121 VAG).
- 7 Allerdings bilden die in den §§ 96 – 110 VAG geregelten Solvabilitätskapitalanforderungen (SCR) i.d.R. eine wichtige Grundlage für die Ermittlung der Risikomarge, die wiederum Bestandteil der versicherungstechnischen Rückstellungen ist. Eine Ausnahme ist eine vereinfachte Bestimmung der Risikomarge. Soweit Bestandteile der Solvabilitätsübersicht Genehmigungen von Aufsichtsbehörden unterliegen, z.B. für Übergangsregelungen und Volatilitätsanpassungen, sind die Anträge und Voraussetzungen der Genehmigungen nicht Gegenstand der Prüfung.
- 8 Die Verantwortung für die Aufstellung der Solvabilitätsübersicht liegt bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens. Diese sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen und Validierungen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung einer Solvabilitätsübersicht zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.
- 9 Ziel der Prüfung nach § 35 Abs. 2 VAG ist es, dem Prüfer die Abgabe eines Urteils mit hinreichender Sicherheit zu ermöglichen, ob die Solvabilitätsübersicht in allen wesentlichen Belangen nach Vorschriften der §§ 74 – 87 VAG und ggf. unter Berücksichtigung von Genehmigungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) aufgestellt wurde.
- 10 Die Aufstellungsgrundsätze für die Solvabilitätsübersicht, die der Prüfer bei der Prüfung zugrunde legt, ergeben sich aus dem VAG, der DVO, den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 von der Europäischen Kommission übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards sowie die sich aus den anzuwendenden technischen

Durchführungsstandards ergebenden Anforderungen.⁹ Darüber hinaus gibt die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) Leitlinien und Empfehlungen i.S.v. Artikel 16 Verordnung (EU) 1094/2010 heraus, die sich an die nationalen Aufsichtsbehörden und teilweise auch unmittelbar an die Versicherungsunternehmen richten (vgl. Tz. A6). Von diesen kann abgewichen werden, wenn dies nachvollziehbar begründet und sachlich gerechtfertigt ist.

Anforderungen

4. Planung und Durchführung der Prüfung

4.1. Allgemeine Grundsätze

- 11 Bei der Auftragsannahme, Planung und Durchführung der Prüfung hat der Prüfer gemäß *IDW PS 480* und *IDW PS 490* die Berufspflichten einschließlich der einschlägigen, vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung zu beachten und diese erforderlichenfalls an die jeweiligen Besonderheiten der Prüfung einer Solvabilitätsübersicht anzupassen.
- 12 Gemäß *IDW PS 480* und *IDW PS 490* i.V.m. *IDW PS 240*¹⁰ hat der Prüfer u.a. die Prüfung in sachlicher, personeller und zeitlicher Hinsicht so zu planen, dass eine ordnungsgemäße Prüfung durchgeführt werden kann. Nach *IDW PS 480* und *IDW PS 490* i.V.m. *IDW PS 261 n.F.*¹¹ hat er sich u.a. ein Verständnis von dem Versicherungsunternehmen und von dessen Umfeld – einschließlich des für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht relevanten internen Kontrollsystems – zu verschaffen. Dabei hat er im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes auch das der Solvabilitätsübersicht zugrunde liegende interne Kontrollsystem in Bezug auf den Erstellungsprozess der Solvabilitätsübersicht zu beurteilen, soweit dies für das Erlangen von ausreichenden geeigneten Prüfungsnachweisen erforderlich ist.¹² Soweit für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht relevant, hat der Prüfer die im Rahmen der Prüfung des Jahres- bzw. des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- 13 Der Prüfer hat nach den einschlägigen *IDW Prüfungsstandards*¹³ die Prüfung risikoorientiert so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche falsche Angaben (vgl. Tz. 15) mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und damit ein Urteil zu Solvabilitätsübersicht mit hinreichender Sicherheit gegeben werden kann. (vgl. Tz. A7).

⁹ Dies betrifft insb. folgende technische Durchführungsstandards: a) die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2450 (Meldebögen für die Übermittlung von Informationen an die Aufsichtsbehörde); b) die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2011 (Verzeichnisse regionaler und lokaler Gebietskörperschaften, relevant für die Bestimmung des SCR); c) die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2015 (Verfahren zur Bewertung externer Ratings).

¹⁰ *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze der Planung von Abschlussprüfungen (IDW PS 240)* (Stand: 09.09.2010).

¹¹ *IDW Prüfungsstandard: Feststellung und Beurteilung von Fehlerrisiken und Reaktionen des Abschlussprüfers auf die beurteilten Fehlerrisiken (IDW PS 261 n.F.)* (Stand: 14.06.2016).

¹² Vgl. *IDW Prüfungsstandard: Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit sowie das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des zu prüfenden Unternehmens im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 230)* (Stand: 08.12.2005) und *IDW PS 261 n.F.*

¹³ Vgl. insb. *IDW Prüfungsstandard: Wesentlichkeit im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 250 n.F.)* (Stand: 12.12.2012) und *IDW PS 261 n.F.*

Gemäß *IDW PS 261 n.F.* sind als Reaktion auf die beurteilten Fehlerrisiken Funktionsprüfungen der für die Solvabilitätsübersicht relevanten internen Kontrollen oder aussagebezogene Prüfungshandlungen (analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen) durchzuführen. Wenn der Prüfer im Rahmen seiner Risikobeurteilung davon ausgeht, dass bestimmte für die Solvabilitätsübersicht relevante interne Kontrollen wirksam sind, und er plant, sich auf diese zu stützen, hat er als Reaktion auf identifizierte Fehlerrisiken Funktionsprüfungen dieser internen Kontrollen zu planen und durchzuführen (vgl. Tz. A8).¹⁴ Art und Umfang der im Einzelfall erforderlichen Prüfungshandlungen hat der Prüfer im Rahmen der Eigenverantwortlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen.¹⁵

- 14 Bei der Prüfung der Solvabilitätsübersicht für eine Gruppe hat der Prüfer die besonderen Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen gemäß *IDW PS 320 n.F.*¹⁶ entsprechend anzuwenden.

4.2. Wesentlichkeit

- 15 Die in *IDW PS 250 n.F.* dargelegten Grundsätze zur Wesentlichkeit sind zu beachten. Danach hat der Prüfer für Zwecke der Planung und Durchführung der Prüfungshandlungen sowie der Auswertung des Prüfungsergebnisses zu bestimmen, in welchen Fällen falsche Angaben (fehlerhafte oder vorschriftswidrig unterlassene Angaben) in der Solvabilitätsübersicht als wesentlich einzustufen sind. Die Festlegung einer geeigneten Bezugsgröße liegt hierbei im pflichtgemäßen Ermessen des Prüfers (vgl. Tz. A9 ff.). Hierbei hat der Prüfer die Informationsbedürfnisse der BaFin als speziellen Adressaten der Solvabilitätsübersicht und des Prüfungsberichts zu berücksichtigen.
- 16 Für den Fall, dass bei der Erstellung der Solvabilitätsübersicht auf Zeitwerte aus dem Jahres- oder dem Konzernabschluss (insb. im Anhang enthaltene Zeitwertangaben zu den Kapitalanlagen) oder auf IFRS-Werte für Pensionsrückstellungen zurückgegriffen wird, hat der Prüfer zu berücksichtigen, dass die für diese Zeitwerte für Zwecke der Prüfung der Solvabilitätsübersicht anzusetzende Wesentlichkeit von der im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses zugrunde gelegten Wesentlichkeit abweichen kann.

4.3. Prüfungsdurchführung

4.3.1. Verständnis des unternehmensseitigen Vorgehens zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht

- 17 Nach *IDW PS 230* und *IDW PS 261 n.F.* hat sich der Prüfer ein angemessenes Verständnis von dem zu prüfenden Versicherungsunternehmen, einschließlich des internen Kontrollsystems, und von dessen wirtschaftlichem und rechtlichem Umfeld zu verschaffen. Hierzu hat der Prüfer zunächst ein Verständnis über die Ausgestaltung der von dem Unternehmen festgelegten Vorgehensweisen, Prozesse zur Erfassung, Verarbeitung und Weiterleitung von für die Solvabilitätsübersicht relevanten Informationen

¹⁴ Vgl. *IDW PS 261 n.F.*, Tz. 70 ff.

¹⁵ Hinweise enthält der *IDW Prüfungsstandard: Ziele und allgemeine Grundsätze der Durchführung von Abschlussprüfungen (IDW PS 200)* (Stand: 03.06.2015), Tz. 18.

¹⁶ *IDW Prüfungsstandard: Besondere Grundsätze für die Durchführung von Konzernabschlussprüfungen (einschließlich der Verwertung der Tätigkeit von Teilbereichsprüfern) (IDW PS 320 n.F.)* (Stand: 10.07.2014)

sowie einen Überblick über den grundsätzlichen Aufbau des internen Kontrollsystems zu gewinnen. Der Prüfer hat sich dafür u.a. anhand von Befragungen, Dokumentationen und erforderlichenfalls durch ergänzende eigene Beobachtungen ein Verständnis von den Verantwortlichkeiten sowie ein Verständnis der Prozesse zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht zu verschaffen (vgl. Tz. A12). Das zu erlangende Verständnis muss ausreichen, um die Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Solvabilitätsübersicht festzustellen und zu beurteilen. Das erlangte Verständnis muss zudem eine angemessene Grundlage bilden für die Planung und Durchführung von Prüfungshandlungen als Reaktion auf die festgestellten und beurteilten Risiken und zur Erlangung hinreichender Sicherheit zur Abstützung des Prüfungsurteils.

- 18 Beim Erlangen des Verständnisses der Vorgehensweisen zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht hat der Prüfer die Besonderheiten sowie die damit einhergehenden Risiken des jeweils betriebenen Versicherungsgeschäfts zu berücksichtigen. Dies betrifft insb. die Berücksichtigung von in den Versicherungsverpflichtungen enthaltenen Optionen und Garantien zugunsten der Versicherungsnehmer (vgl. Tz. A14).
- 19 Beim Erlangen eines Verständnisses des Vorgehens zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht muss der Prüfer hinterfragen, ob die verwendeten Methoden einschließlich der vom Unternehmen verwendeten Verfahrensgrundsätze grundsätzlich den Anforderungen der §§ 74 – 87 VAG i.V.m. Kapitel 1 und Kapitel 3 Abschn. 3 und 4 aus Titel 1 der DVO entsprechen (vgl. Tz. A15).

Vereinfachte Bewertungsmethoden

- 20 Der Prüfer hat sich einen Überblick über gewählte vereinfachte Bewertungsmethoden und die unternehmensseitig dargelegten Hintergründe für den Einsatz der Vereinfachungen zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht zu verschaffen (vgl. Tz. A16). Hierzu hat er zu beurteilen, ob die gewählte Methodik der Art, dem Umfang und der Komplexität des zu bilanzierenden Geschäfts ausreichend Rechnung trägt.

Verwendung von Branchenmodellen

- 21 Der Prüfer hat bei Verwendung von Branchenmodellen (vgl. Tz. A17 f.) ein Verständnis von den Verfahren für die Abbildung der jeweiligen Versicherungsbestände, die Datenaufbereitung, Annahmesetzung, Berechnungsdurchführung und Validierung zu erlangen. Dies schließt insb. ein, dass sich der Prüfer mit den Grenzen des Branchenmodells, bezogen auf die Solvabilitätsübersicht, auseinandersetzt und hinterfragt, an welchen Stellen des Bewertungsprozesses bzw. für welche Teilbestände das Verfahren ggf. nicht geeignet ist, um die regulatorischen Anforderungen an die Bilanzierung zu erfüllen. Der Prüfer hat zugehörige unternehmensindividuelle Anpassungen bei der Einrichtung von Branchenmodellen im Unternehmen mit zu prüfen.

Ökonomischer Szenariogenerator

- 22 Der Prüfer hat ein Verständnis darüber zu erlangen, ob eine Anwendung stochastischer Bewertungs- und Simulationsverfahren unter Heranziehung ökonomischer Szenarien in ausreichendem Umfang erfolgt und inwieweit die Modellansätze und die Grundsätze zur Kalibrierung, insb. zur Wahl der hierfür herangezogenen Finanzinstrumente, den Anforderungen an eine marktkonsistente Bewertung aus Artikel 22 Nr. 3 DVO (vgl. Tz. A19) entsprechen.

- 23 Der Prüfer hat weiterhin ein Verständnis der implementierten internen Kontrollen, etablierten Validierungen und statistischen Testverfahren zu erlangen. Die Ergebnisse von durchgeführten Tests und Validierungen hat der Prüfer dann bei der Beurteilung der generierten Szenarien für ihre Verwendung im Hinblick auf die Solvabilitätsübersicht zu berücksichtigen (vgl. Tz. 30 ff. und Tz. A20 f.).

4.3.2. Datenqualität

- 24 Da die Datenqualität für die Erstellung der Solvabilitätsübersicht von besonderer Bedeutung ist (vgl. Tz. A22), hat der Prüfer auf der Grundlage der festgestellten und beurteilten Risiken für wesentliche falsche Angaben in der Solvabilitätsübersicht weiter Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Angemessenheit und Wirksamkeit (Aufbau- und Funktionsprüfung) des Systems zur Sicherstellung der Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der für die Erstellung der Solvabilitätsübersicht relevanten Daten zu planen und durchzuführen (vgl. Tz. A24). Die Prüfung schließt die nach Artikel 264 Abs. 1a DVO verpflichtenden Maßnahmen zur Validierung der Angemessenheit, Vollständigkeit und Exaktheit der bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendeten Daten ein. Der Prüfer hat dabei die Anforderungen des *IDW PS 261 n.F.* sowie des *IDW PS 330*¹⁷ entsprechend zu berücksichtigen.
- 25 Sofern externe IT-Ressourcen durch das zu prüfende Unternehmen eingesetzt werden, hat der Prüfer auch diese IT-Ressourcen sowie deren Einbindung im berichtspflichtigen Unternehmen im Rahmen der Prüfung der Datenqualität entsprechend den oben dargestellten Grundsätzen zu berücksichtigen. Dabei hat er insb. die Anforderungen des *IDW PS 330*, Abschn. 3.8., sowie die Anforderungen des *IDW PS 331 n.F.*¹⁸ zur Prüfungsdurchführung zu beachten. Falls das berichtspflichtige Unternehmen IT-Systeme oder IT-gestützte betriebliche Funktionen auslagert (vgl. Tz. A26), hat der Prüfer demzufolge
- ein Verständnis von Art und Bedeutung der von dem Dienstleistungsunternehmen erbrachten Dienstleistungen einschließlich deren Auswirkungen auf das für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht relevante interne Kontrollsystem des auslagernden Unternehmens zu gewinnen, um die Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Solvabilitätsübersicht festzustellen und zu beurteilen, und
 - die Prüfungshandlungen so zu planen und durchzuführen, dass auf diese Risiken angemessen reagiert wird; dies schließt das Einholen ggf. erforderlicher externer Bestätigungen ein.¹⁹

Verwendet der Prüfer als Prüfungsnachweise Informationen, die unter Verwendung eines vom Unternehmen beauftragten Sachverständigen erstellt wurden, etwa in Form einer externen Bestätigung, hat er die Anforderungen des *IDW PS 300 n.F.*²⁰, Tz. 9, zu beachten.

¹⁷ *IDW Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie (IDW PS 330)* (Stand: 24.09.2002).

¹⁸ *IDW Prüfungsstandard: Abschlussprüfung bei teilweiser Auslagerung der Rechnungslegung auf Dienstleistungsunternehmen (IDW PS 331 n.F.)* (Stand: 11.09.2015).

¹⁹ Vgl. im Einzelnen *IDW PS 331 n.F.*, Tz. 18 ff.

²⁰ *IDW Prüfungsstandard: Prüfungsnachweise im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PS 300 n.F.)* (Stand: 14.06.2016).

4.3.3. Ansatz der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

- 26 Artikel 9 Nr. 1 DVO sieht zum Bilanzansatz vor, dass die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht grundsätzlich nach den von der EU-Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) angesetzt werden. Das gilt nicht für die versicherungstechnischen Rückstellungen und bei explizit anders lautenden Vorgaben. Entsprechend hat der Prüfer zu beurteilen, ob i.S.d. Artikels 9 Nr. 1 DVO die anzuwendenden Vorschriften der IFRS beachtet wurden.

Der Prüfer hat sich darüber hinaus insb. von der Beachtung der nach Artikel 12 DVO geltenden Restriktionen bzw. der Bilanzansatzverbote für immaterielle Vermögenswerte und für Geschäfts- und Firmenwerte zu überzeugen.

Der Prüfer hat die für versicherungstechnische Posten geltenden – über die allgemeinen Grundsätze des Artikels 9 DVO hinausgehenden – gesonderten Vorgaben zu Bilanzansatz und Vertragsgrenzen zu berücksichtigen (vgl. hierzu Abschn. 4.3.6.2).

4.3.4. Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten

- 27 Artikel 9 Nr. 2 DVO sieht zur Bewertung vor, dass für Vermögenswerte und Verbindlichkeiten die IFRS gelten, sofern keine anderslautenden Vorschriften maßgeblich sind. Entsprechend hat der Prüfer zu beurteilen, ob die bei der Bewertung anzuwendenden Vorschriften der IFRS beachtet wurden.

- 28 Soweit abweichende Methoden zur Bewertung nach Artikel 9 Abs. 4 DVO verwendet werden, hat der Prüfer festzustellen, ob die Werte auf dem Jahres- bzw. Konzernabschluss basieren, und sich insb. nachweisen zu lassen, dass die Bewertung der Posten weiterhin in Einklang mit Artikel 75 Rahmenrichtlinie (bzw. § 74 VAG) steht und im Hinblick auf Art, Umfang und Komplexität des zugrunde liegenden Geschäfts verhältnismäßig ist. Der Prüfer hat auch zu beurteilen, ob das Unternehmen bei der Auswahl der Methoden Ermessensspielräume einseitig ausübt, um den Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten tendenziell in eine bestimmte Richtung zu beeinflussen. Zudem hat sich der Prüfer davon zu überzeugen, dass die einmal gewählte Bewertungsmethode auch für nachfolgende Bewertungsstichtage beibehalten wurde.

Erstmalige Beurteilung der Angemessenheit und Implementierung der Bewertungsmodelle

- 29 Bei der erstmaligen Prüfung der Angemessenheit der Bewertungsmodelle hat der Prüfer darauf aufzusetzen, dass nach einer ersten übergreifenden Beurteilung der Eignung der Modellansätze sodann bestandsspezifische Prüfungen zu den etablierten Bewertungsmodellen erfolgen. Der Prüfer hat sich insb. von der sachgerechten Abbildung der Bestände in der für die Bewertung verwendeten Datenverarbeitung zu überzeugen. Bei einer erstmaligen Prüfung muss der Prüfer die sachgerechte Integration der wesentlichen einzelnen Bestände oder Tarife in die Modelle prüfen und in den Folgejahren den Nachweis über die vollständige und richtige Abbildung des neu hinzugekommenen Geschäfts (insb. bzgl. neuer Produkte und Bestandsänderungen) erlangen (vgl. Tz. A27 ff.).

Beurteilung der Angemessenheit der ökonomischen Szenarien

- 30 Der Prüfer hat die Generierung der ökonomischen Szenarien auf ihre Angemessenheit für den Zweck der marktkonsistenten Bewertung i.S.v. § 75 Abs. 4 VAG zu beurteilen und dabei die Einhaltung der Anforderungen aus Artikel 22 Nr. 3 DVO zu prüfen. Hierzu hat der Prüfer sowohl eingesetzte mathematische Zinsmodelle (bspw. sog. Short-Rate- oder Forward-Rate-basierte Ansätze) für die Simulation der möglichen Entwicklung der Zinsstrukturkurven als auch eingesetzte stochastische Prozesse zur Wertentwicklung anderer Finanzinstrumente, bspw. zur zukünftigen Aktienkursentwicklung, zu hinterfragen. Der Prüfer hat auf Grundlage der Vorgaben aus Artikel 22 Nr. 3a DVO insb. darauf zu achten, ob der erzeugte Satz von Szenarien eine genügend breite Palette an Finanzinstrumenten richtig bewerten kann und damit für eine Bewertung des individuellen Versicherungsbestands unter Beachtung der vom Unternehmen gehaltenen Kapitalanlagen geeignet ist. Bei seiner Beurteilung hat der Prüfer auch einzuschätzen, ob die Anzahl der Szenarien ausreichend ist, um schließlich stabile mathematisch-statistische Werte, z.B. bezüglich einer Bewertung von i.S.v. Artikel 32 DVO in Versicherungsverpflichtungen enthaltenen vertraglichen Optionen und finanziellen Garantien, sicherzustellen. Weiterhin hat der Prüfer zu beurteilen, ob die für die Erzeugung der Szenarien verwendeten Generatoren von Zufallszahlen mathematisch-statistischen Stabilitätsanforderungen (Konvergenz und Reproduzierbarkeit der Simulationen) genügen.
- 31 Bei der Beurteilung der ökonomischen Szenariogeneratoren hat der Prüfer die jeweils vorherrschenden ökonomischen Rahmenbedingungen²¹ (Kapitalmarktumfeld) mit in die Betrachtung einzubeziehen (vgl. Tz. A30).
- 32 Soweit die vom Unternehmen selbst durchgeführten Validierungen und Tests sowie die hierzu implementierten Kontrollen²² vom Prüfer bei der Beurteilung der Angemessenheit der ökonomischen Szenarien nicht herangezogen werden können, weil diesbezüglich keine ausreichenden Nachweise vorliegen oder diese nicht verlässlich erscheinen, hat der Prüfer eigenständige Kontrolltests oder auch eigenständige statistische Tests zur Beurteilung der Angemessenheit der Szenarien selbst durchzuführen.

Risikomarge

- 33 Für die Prüfung des Bewertungsansatzes der Risikomarge (als Teil der Prüfung der versicherungstechnischen Rückstellungen gemäß Abschn. 4.3.6.2 hat der Prüfer zunächst zu beurteilen, ob die Methode zur Bestimmung der Risikomarge den regulatorischen Anforderungen (insb. Artikel 37 – 39 DVO) entspricht. Bei Verwendung von Vereinfachungsverfahren gemäß Artikel 58 DVO hat er zu prüfen, ob die zugrunde liegenden Voraussetzungen erfüllt sind und die gewählte Verfahrensweise unter Berücksichtigung von Art, Größe und Komplexität des Versicherungsgeschäfts sachgerecht ist.
- 34 Der Prüfer hat weiterhin zu beurteilen, ob die einfließenden Daten und Annahmen – einschließlich eingehender Bestandteile zum SCR – angemessen sind (vgl. Tz. A31).

²¹ Vgl. hierzu u.a. EIOPA Leitlinie 14/166 zur Bewertung von versicherungstechnischen Rückstellungen (Leitlinie Nr. 57).

²² Vgl. hierzu EIOPA Leitlinie 14/166 zu den versicherungstechnischen Rückstellungen (Leitlinie Nr. 58).

- 35 Bezüglich der Prüfung des einfließenden SCR muss der Prüfer zunächst überprüfen, ob alle relevanten Submodule (Komponenten) in die Bestimmung der Risikomarge einfließen. Dies betrifft insb. die Einbeziehung des SCR für versicherungstechnische Risiken einschließlich zugehöriger operationeller Risiken und Ausfallrisiken zur Rückversicherung sowie ggf. im Einzelfall zu betrachtender zusätzlicher Marktrisiken.²³

Weiterhin hat der Prüfer anhand der Zielsetzung der Prüfung der Solvabilitätsübersicht zu beurteilen, ob das verwendete SCR einschließlich der verwendeten Methoden zur Aggregation vs. Allokation des SCR und die dem SCR zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Managementregeln den gesetzlichen Vorgaben (Kapitel V und VI DVO) entsprechen. Der Prüfer hat hierbei Prüfungsnachweise zur Eignung und Wirksamkeit der zugehörigen internen Kontrollen zu erlangen, einschließlich Nachweisen zur Validierung und internen Verprobung von Berechnungsergebnissen und Untersuchungen zur Angemessenheit des Modells (vgl. Tz. A32).

Wird für das einfließende SCR ein genehmigtes internes Modell verwendet, so ist dessen Ausgestaltung (Design des Modells und zugehöriger Modellprozesse) selbst nicht Gegenstand der Prüfung. Unbeachtlich dessen hat der Prüfer ausreichende Prüfungsnachweise zur ordnungsgemäßen Berechnung des mit einem solchen internen Modell bestimmten SCR als Bestandteil der Prüfung der Risikomarge zu erlangen.

4.3.5. Übergangsmaßnahmen

- 36 Der Prüfer hat zu prüfen, ob die verwendeten Übergangsmaßnahmen (vgl. Tz. A35) vollständig und richtig erfasst wurden. Zu diesem Zweck hat der Prüfer zunächst zu würdigen, ob die verwendeten Übergangsmaßnahmen in der Solvabilitätsübersicht den von der BaFin genehmigten Verfahren entsprechen. Dabei hat der Prüfer auch die vom Unternehmen durchgeführten Berechnungen auf ihre mathematische Richtigkeit zu prüfen.
- 37 In Bezug auf die Vollständigkeit der Übergangsmaßnahmen hat sich der Prüfer davon zu überzeugen, dass der tatsächliche Umfang der angewendeten Übergangsmaßnahmen vom genehmigten Anwendungsumfang abgedeckt ist (vgl. Tz. A36).

4.3.6. Besondere Prüfungsgebiete

4.3.6.1. Kapitalanlagen

- 38 Der Prüfer hat nachzuvollziehen, ob die vorgenommenen Bewertungen mit dem Solvency II-Regelwerk, insb. mit den Artikeln 9, 10, 13 und 16 DVO in Einklang stehen. Sofern die Prüfung der Marktwerte von Kapitalanlagen bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses vorgenommen wurde, hat der Prüfer, wenn Marktwerte von Kapitalanlagen aus dem Anhang des Jahresabschlusses in die Solvabilitätsübersicht übernommen werden, die richtige und vollständige Übernahme der Werte, einschließlich der richtigen Zuordnung zu den Positionen in der Solvabilitätsübersicht, zu prüfen (vgl. Tz. 16).
- 39 Wenn der Grundbesitz nach § 55 RechVersV zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bilanziert wird und ein Marktwert nicht ermittelt werden kann (z.B. Anlagen im Bau),

²³ Zu den Methoden für die Berechnung der Risikomarge siehe u.a. Leitlinie 61 EIOPA Leitlinie 14/166.

hat der Prüfer zu überprüfen, ob die für die Wertfindung angewandte Methode den Anforderungen an eine alternative Bewertungsmethode gemäß Artikel 10 Abs. 7 DVO genügt.²⁴

- 40 Kapitalanlagen in verbundene Unternehmen und Beteiligungen sind nach Artikel 13 DVO grundsätzlich anhand der Marktpreise zu bewerten, die an aktiven Märkten für identische Vermögenswerte und Verbindlichkeiten notiert sind. Weicht ein Versicherungsunternehmen bei der Bewertung eines verbundenen Unternehmens von der in Artikel 13 Abs. 2 DVO dargestellten Standardbewertungsmethode ab, hat der Prüfer die vom Versicherungsunternehmen hierfür beigebrachte Begründung zu hinterfragen und nachzuvollziehen.
- 41 Handelt es sich bei einem verbundenen Unternehmen um ein nicht-börsennotiertes Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, hat der Prüfer zu würdigen, ob die Bewertung nach Artikel 13 Abs. 4 DVO anhand des Anteils am Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten des verbundenen Unternehmens gemäß Bewertung der Solvency II-Regularien vorgenommen wurde (angepasste Equity-Methode). Gegebenenfalls gewählte Vereinfachungen oder Erleichterungen hat der Prüfer unter Beachtung der Anforderungen aus Artikel 10 DVO auf Angemessenheit hin zu überprüfen (vgl. Tz. A40).
- 42 Wird ein verbundenes Unternehmen, bei dem es sich nicht um ein Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen handelt, gemäß Artikel 13 Abs. 5 DVO nach der Equity-Methode nach internationalen Rechnungslegungsstandards bewertet, hat der Prüfer nachzuvollziehen, ob der Wert des Geschäfts- oder Firmenwerts und der Wertansatz von immateriellen Vermögenswerten, die nach den Solvency II-Regularien nicht anzusetzen sind, vom Wert des verbundenen Unternehmens abgezogen wurden. Gleiches gilt auch bei der Anwendung der Erleichterungen von Artikel 13 Abs. 6 DVO in Verbindung mit Artikel 9 Abs. 4 DVO, d.h. beim Rückgriff auf einen objektivierten Unternehmenswert, welcher den Zeitwertangaben der handelsrechtlichen Bilanzierung unterliegt (vgl. wiederum Tz. A40).

4.3.6.2. Versicherungstechnische Rückstellungen

Bilanzansatz und Vertragsgrenzen

- 43 Hinsichtlich des Bilanzansatzes der versicherungstechnischen Verpflichtungen sind die Vorgaben aus Artikel 17 DVO einschlägig. Dies betrifft sowohl die Regelungen zum erstmaligen Ansatz als auch die Vorgaben zur Ausbuchung von bis dato angesetzten Verpflichtungen. Dies kann zu einem von IFRS oder von handelsrechtlichen Grundsätzen abweichenden Bilanzansatz führen. Der Prüfer hat sich dementsprechend davon zu überzeugen, dass das Mengengerüst der zum Stichtag zu bilanzierenden Verpflichtungen vollständig ist.

Der Prüfung hat eine Würdigung der in den zugrunde liegenden Verträgen enthaltenen Kündigungs-, Vertragsverlängerungs- und Anpassungsklauseln durchzuführen und dabei insb. die Grundsätze aus Artikel 18 DVO zugrunde zu legen. Diesbezüglich hat der

²⁴ Siehe hierzu auch BaFin-Auslegungsentscheidung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“, Abschn. 2.1.

Prüfer zu beurteilen, ob der zu bilanzierende Versicherungsbestand von erst zukünftig zu bilanzierendem Neugeschäft richtig abgegrenzt wird.

Der Prüfer hat weiterhin zu beurteilen, ob alle erwarteten zukünftigen Zahlungsströme (Beiträge, Leistungen, Kosten) gemäß den regulatorischen Vorgaben beim Bilanzansatz berücksichtigt werden. Die in die erstmalige Bewertung einfließenden Annahmen, Managementregeln und weiteren Datengrundlagen sind entsprechend den in Tz. 44 ff. dargestellten Grundsätzen auf ihre Nachvollziehbarkeit bzw. Richtigkeit hin zu überprüfen.

Der Prüfer hat die Anteile der Rückversicherer nach den o.g. Grundsätzen zu prüfen. Bezüglich des Bilanzansatzes hat der Prüfer darüber hinaus insb. die Einhaltung der Vorgabe aus Artikel 41 Nr. 1 DVO zu überprüfen, wonach aus Rückversicherungsverträgen einforderbare Beträge im Rahmen der Grenzen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträge zu berechnen sind, auf die sich diese Beträge beziehen.

Bewertung

- 44 Der Prüfer hat die Angemessenheit der Annahmen zu prüfen, die der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen zugrunde liegen. Dabei hat er insb. nachzuvollziehen, ob die verwendeten Annahmen realitätsnah i.S.v. Artikel 22 DVO sind (vgl. Tz. A41 f.).

Bei der Prüfung der Annahmen hat der Prüfer auch einen Abgleich der für die Herleitung der Annahmen verwendeten Daten mit geeigneten Angaben aus den handelsrechtlichen Abschlüssen, aus weiteren regulatorisch erforderlichen Berichten, aus Marktdaten sowie aus sonstigen Planungs-/Prognosedaten vorzunehmen.

- 45 Der Prüfer hat zu beurteilen, ob die Ableitung von bewertungsrelevanten Annahmen zu künftigen Maßnahmen des Managements die Anforderungen an Konsistenz, Objektivität und Nachvollziehbarkeit gemäß Artikel 23 Abs. 1 DVO erfüllt und auch, ob die Anforderungen des Artikels 23 Abs. 2 DVO hinsichtlich des Vergleichs mit zuvor getroffenen Managementregeln erfüllt werden. Der Prüfer hat sich den vom Vorstand und ggf. Aufsichtsrat beschlossenen Maßnahmenplan für die bei der Bewertung verwendeten Managementregeln vorlegen zu lassen und diesen auf Vollständigkeit i.S.d. Artikels 23 Abs. 3 DVO zu prüfen. Im Rahmen der Prüfung hat der Prüfer auch die Wirkungsweise der Managementmaßnahmen im Modell nachzuvollziehen (vgl. Tz. A47 f.).
- 46 Zum Ansatz der zukünftigen Überschussbeteiligung in der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen hat sich der Prüfer zu überzeugen, ob die angenommenen künftigen Renditen unter Beachtung der zugrunde liegenden Vermögenswerte mit der maßgeblichen risikolosen Zinskurve (ggf. unter Verwendung einer etwaigen Volatilitätsanpassung oder einer verwendeten Übergangsmaßnahme beim risikolosen Zins) in Einklang stehen (vgl. Artikel 24 und 25 DVO). Der Prüfer hat sich ferner davon zu überzeugen, dass die für die Projektion zugrunde gelegten Grundsätze der Kapitalanlage, insb. die Asset Allocation, konsistent zu dokumentierten künftigen Maßnahmen des Managements passen.
- 47 Der Prüfer hat die verwendeten Wahrscheinlichkeiten zum Versicherungsverhalten einschließlich des früheren Verhaltens der Versicherungsnehmer hinsichtlich der Ausübung ihrer vertraglichen Optionen zu hinterfragen. Hierzu hat der Prüfer die zuge-

hörigen Analysen und Herleitungen des Unternehmens hinsichtlich der Vollständigkeit der verwendeten Informationen sowie der verwendeten Methoden für einen sachgerechten Ansatz in einer langfristigen Projektion (Artikel 26 DVO) zu würdigen. Zudem hat der Prüfer anhand der zugehörigen Dokumentation der Tarifumsetzungen des Unternehmens zu beurteilen, ob alle materiellen finanziellen Optionen und Garantien durch die Wahl der Modellierungsweise angemessen berücksichtigt wurden. Ausgehend von der erfolgten Prüfung von Auswahl und Kalibrierung der ökonomischen Szenarien (vgl. Tz. 30 ff.) hat der Prüfer dann die rechnerische Richtigkeit der Bewertung der Optionen und Garantien zu überprüfen.

- 48 Der Prüfer hat geeignete Nachweise zur Glaubwürdigkeit der den besten Schätzwerten zugrunde liegenden Informationen (vgl. Artikel 27 DVO) einzuholen und diese zu beurteilen. Dies betrifft insb. Nachweise zur Kohärenz und Objektivität von Informationen, zur Zuverlässigkeit der Informationsquellen und der Transparenz der Methoden zur Generierung und Verarbeitung der Informationen.
- 49 Bei den bei der Berechnung des besten Schätzwerts verwendeten Cashflow-Projektionen werden alle ein- und ausgehenden Zahlungsströme berücksichtigt, die zur Abrechnung der Versicherungs- und Rückversicherungsverbindlichkeiten während ihrer Laufzeit benötigt werden (Artikel 77 Abs. 2 Solvabilität II-Richtlinie). Zur Überprüfung der Vollständigkeit der Zahlungsströme hat der Prüfer geeignete Nachweise einzuholen, anhand derer sich überprüfen lässt, ob die im Rahmen der Bewertungsmethode verwendeten wesentlichen Zahlungsströme i.S.d. Artikels 28 DVO vollständig und richtig erfasst werden. Dies betrifft insb. den Nachweis, dass alle zu beachtenden Zahlungsstromkomponenten (Prämien, Erstattungen, Anlageerträge, Steuern, Kosten und Leistungskomponenten) in die Projektionen einbezogen werden, dass realistische zeitliche Verteilungen (Zahlungsmuster) herangezogen werden und dass auch einzubeziehende, jedoch nicht originär über Zahlungsstromprojektionen bewertete Bilanzposten, wie ggf. Schadenrückstellungen in der Lebensversicherung, in den Zahlungsströmen Berücksichtigung finden.

Der Prüfer hat hinsichtlich der Zahlungsstromprojektionen für die Bestimmung der besten Schätzwerte die Einhaltung der Anforderungen von Artikel 28 – 36 DVO zu prüfen (vgl. Tz. A43).

Der Prüfer hat zu beurteilen, ob die wesentlichen Spezifika der Versicherungstarife sachgerecht im Hochrechnungsmodell abgebildet sind. Dabei ist insb. anhand der vom Unternehmen bereitgestellten Dokumentationen oder vorgelegter interner Verprobungen (z.B. durch Vergleich der kalkulierten Gewinnmargen mit aus der Tarifierung bekannten Gewinnmargen oder durch pfadweise Analysen im Rahmen stochastischer Bewertungen) und Kontrollrechnungen (z.B. auf Grundlage alternativer technischer Plattformen) zu prüfen, ob die explizite Abbildung der Tarifkomponenten im Hochrechnungsmodell nachvollziehbar ist.

Wurden Teilbestände nicht explizit abgebildet, hat der Prüfer die Auswirkungen des nicht explizit modellierten Geschäfts sowie die vom Unternehmen dargelegten Gründe, warum gewisse Bestände nicht explizit modelliert werden, daraufhin zu würdigen, ob das Vorgehen für die alternativ gewählte Berücksichtigung dieser Bestände angemessen ist. Auch für nicht explizit modellierte Sachverhalte und Tarifspezifika hat der Prüfer

- fer zu beurteilen, welchen Einfluss die gewählte Vereinfachung auf die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen hat und ob die wesentlichen Risiken des Bestands auch ohne die explizit modellierten Sachverhalte und Tarifspezifika angemessen erfasst und bewertet werden.
- 50 Werden in der Lebensversicherung Verträge verdichtet, hat der Prüfer zu prüfen, ob die Verdichtung konsistent zu den für das Unternehmen relevanten homogenen Risikogruppen erfolgt ist (vgl. Artikel 35 DVO).
 - 51 Die aus Modelländerungen im Vergleich zum vorangegangenen Abschluss resultierenden Wertänderungen sind vom Prüfer nachzuvollziehen. Hierzu hat der Prüfer vorliegende aktuarielle Schätzungen zu würdigen bzw. ggf. selbst zu erstellen sowie die inhaltliche Angemessenheit der Änderung und Tests zur Implementierung zu prüfen.
 - 52 Der Prüfer hat die Bewertungsmethoden auf ihre Verlässlichkeit und Stabilität hin zu prüfen (vgl. Tz. A48). Hierzu hat er insb. bestehende Modellunschärfen, d.h. den Bewertungsverfahren inhärente Modellungenauigkeiten, zu analysieren (vgl. Tz. A49).
 - 53 Die Auswirkungen wesentlicher Parameter und Risikofaktoren hat der Prüfer anhand von vorzulegenden Sensitivitäten zu den Ergebnissen zu analysieren. Der Prüfer hat diese Analysen in seine Beurteilung zu den gewählten Parametern und Annahmen mit einzubeziehen.
 - 54 Der Prüfer hat die vom Unternehmen erstellte schrittweise Überleitung der Vorjahreswerte zu den aktuellen Rückstellungswerten nachzuvollziehen²⁵, um die korrekte Funktionsweise des Modells zu verifizieren. Er hat die Werte zudem daraufhin zu analysieren, ob sie im Kontext mit der Geschäftsjahresentwicklung plausibel sind. Die Prüfung hat auch zu umfassen, ob der Überschussfonds i.S.d. § 91 Abs. 1 VAG, der in der Solvabilitätsübersicht noch Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen ist, an sich richtig bewertet ist.
 - 55 Der beste Schätzwert für Nichtlebensversicherungsverpflichtungen wird für die Prämienrückstellung (für innerhalb der Vertragsgrenzen gemäß Artikel 18 DVO liegende künftige Schadensfälle) und die Schadenrückstellung (für bereits eingetretene Fälle, auch für noch nicht gemeldete) getrennt berechnet (Artikel 36 DVO). In die Berechnungen sind Komponenten, insb. Leistungen für Schäden, Aufwendungen und Prämien unter Berücksichtigung der Vollständigkeit der Zahlungsströme (Artikel 28 DVO) einzubeziehen. Die Berechnungen für beide Rückstellungsbestandteile, einschließlich der zugehörigen Anteile der Rückversicherer an diesen Rückstellungen, sowie deren Grundlagen hat der Prüfer anhand entsprechender Nachweise zu überprüfen. Dies umfasst insb. die Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der verwendeten Daten und die Angemessenheit der Methoden und Annahmen zur Projektion der Zahlungsströme unter Beachtung der vorhandenen Bewertungsunsicherheiten (vgl. Tz. A48). Die Prüfung der Schadenrückstellungen hat dabei neben prozess- und kontrollbasierten Prüfungshandlungen auch eigene (unabhängige) Kontrollrechnungen bzw. Verprobungen

²⁵ Derartige Überleitungen werden ab dem Stichtag zum 31.12.2017 auch im formblattbasierten regulatorischen Berichtswesen ein verpflichtender Teil der jährlichen Berichterstattung. Änderungen von Annahmen von einem Zeitraum zum anderen und eine Schätzung der Auswirkungen wesentlicher Änderungen sind unabhängig davon gemäß Artikel 265 Nr. 3g DVO zu dokumentieren.

zum besten Schätzwert der noch offenen Schadenverpflichtungen zu umfassen. Gleiches gilt, je nach Bedeutung und Umfang der Rückversicherung, auch für die Rückversicherungsanteile an den Schadenrückstellungen.

4.3.6.3. Weitere Bilanzposten

Latente Steuern

- 56 Der Prüfer muss sich von dem vollständigen Ansatz und der richtigen Bewertung der latenten Steuern gemäß Artikel 15 DVO überzeugen. Dabei ist zu beachten, dass der Ansatz und die Bewertung der latenten Steuern nach Maßgabe des Artikel 9 DVO in Übereinstimmung mit dem geltenden internationalen Rechnungslegungsstandard IAS 12 zu erfolgen hat und dementsprechend keine Abzinsung vorgenommen werden darf.
- 57 Die Prüfung umfasst dabei zunächst die Beurteilung der Angemessenheit der gewählten Ansatz- und Bewertungsgrundsätze einschließlich des verwendeten latenten Steuersatzes sowie den gebotenen Ansatz für temporäre Differenzen und steuerliche Verlustvorträge bei Erfüllung der in IAS 12 genannten Voraussetzungen. Der Prüfer hat sich von der Einhaltung der Ansatz- und Bewertungsvorschriften zu überzeugen (vgl. Tz. A52). Im Falle einer Verrechnung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten ist ebenfalls deren Zulässigkeit zu prüfen (vgl. Tz. A51).
- 58 Ergibt sich ein latenter Netto-Steueranspruch, muss sich der Prüfer darüber hinaus von dessen Werthaltigkeit (vgl. Tz. A50) überzeugen. Hierbei hat er einen Nachweis vom Unternehmen einzuholen, dass zukünftige Gewinne zur Nutzung zukünftiger Steuerentlastungen in ausreichendem Maß wahrscheinlich verfügbar sein werden.

Eventualverbindlichkeiten

- 59 Der Prüfer hat zu beurteilen, ob gemäß Artikel 11 Abs. 1 DVO alle wesentlichen Eventualverbindlichkeiten i.S.v. Artikel 9 DVO als Verbindlichkeit passiviert wurden. Entsprechend hat der Prüfer in der Solvabilitätsübersicht angesetzte bzw. im Anhang angegebene Eventualverbindlichkeiten insb. dahingehend zu überprüfen, ob Informationen über die Höhe oder Art der Verbindlichkeit Entscheidungen der BaFin im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit beeinflussen könnten. Der Prüfer hat zudem zu prüfen, ob die Eventualverbindlichkeiten für die Zwecke der Solvabilitätsübersicht der Definition des IAS 37.10 entsprechen (vgl. Artikel 11 Abs. 1 DVO i.V.m. Artikel 9 Abs. 1 DVO) (vgl. Tz. A53).
- 60 Bei der Prüfung der Vollständigkeit der anzusetzenden Eventualverbindlichkeiten hat sich der Prüfer von der Angemessenheit der Wesentlichkeitseinschätzung zu überzeugen. Ebenso hat sich der Prüfer von der Stetigkeit der Anwendung bei der Beurteilung wesentlicher Eventualverbindlichkeiten zu überzeugen.
- 61 Sind Eventualverbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht angesetzt worden, hat der Prüfer den Wertansatz nach Artikel 14 Abs. 2 DVO nachzuvollziehen. Hierbei sind die Angemessenheit der Höhe sowie die Zeitpunkte der aus der Eventualverbindlichkeit resultierenden geschätzten künftigen Zahlungsströme einschließlich der Wahrscheinlichkeiten zu beurteilen. Darüber hinaus hat der Prüfer die Richtigkeit der zur Diskontierung dieser Zahlungsströme verwendeten risikolosen Basiszinskurve zu prüfen.

4.3.7. Vollständigkeitserklärung

62 Der Prüfer hat nach *IDW PS 480* und *IDW PS 490* bei der Einholung einer Vollständigkeitserklärung von den gesetzlichen Vertretern des Versicherungsunternehmens die einschlägigen Anforderungen des *IDW PS 303 n.F.*²⁶ zu beachten. Dabei hat der Prüfer die gesetzlichen Vertreter aufzufordern, darin insb. schriftlich zu erklären, dass:

- sie ihrer Verantwortung für die Aufstellung der Solvabilitätsübersicht in Übereinstimmung mit den §§ 74 – 87 VAG und ggf. unter Berücksichtigung von Genehmigungen der BaFin einschließlich der während der Prüfung der Solvabilitätsübersicht noch vorzunehmenden Veränderungen nachgekommen sind,
- sie dem Prüfer alle für die Solvabilitätsübersicht relevanten Informationen zur Verfügung gestellt haben,
- alle Geschäftsvorfälle in der Solvabilitätsübersicht erfasst sind und
- bei nach dem Stichtag der Solvabilitätsübersicht eingetretenen Ereignissen, die Anpassungen der Solvabilitätsübersicht erfordern, diese vorgenommen wurden.

5. Bildung eines Prüfungsurteils, Erteilung des Prüfungsvermerks und weitergehende Berichterstattung

5.1. Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung des Prüfungsvermerks

63 Bei der Bildung eines Prüfungsurteils sowie der Erteilung oder dem Widerruf eines Prüfungsvermerks sind *IDW PS 480* und *IDW PS 490* i.V.m. *IDW PS 400*²⁷ zu beachten.

64 Der bei Prüfungen der Solvabilitätsübersicht nach diesem *IDW Prüfungsstandard* zu erteilende Vermerk ist im Einklang mit *IDW PS 480* und *IDW PS 490* als „Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers“ zu bezeichnen.

65 Gemäß *IDW PS 480* und *IDW PS 490* hat der Prüfer zu beurteilen, ob in der Solvabilitätsübersicht ein zutreffender Hinweis auf die maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze (§ 74 Abs. 1 Satz 1 VAG zum Zweck der Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel) enthalten ist.

66 Gemäß *IDW PS 480* müssen aus dem Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers der Zweck und die Adressaten der Solvabilitätsübersicht erkennbar sein.

67 Gemäß *IDW PS 480* muss der Prüfungsvermerk einen ergänzenden Hinweis enthalten, durch den die Adressaten darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Solvabilitätsübersicht nach Rechnungslegungsgrundsätzen für einen speziellen Zweck aufgestellt wurde und folglich möglicherweise für einen anderen als den genannten Zweck nicht geeignet ist. Dieser Hinweis ist mit einer geeigneten Überschrift zu versehen.

²⁶ Vgl. *Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Erklärungen der gesetzlichen Vertreter gegenüber dem Abschlussprüfer (IDW PS 303 n.F.)* (Stand: 09.09.2009).

²⁷ *IDW Prüfungsstandard: Grundsätze für die ordnungsmäßige Erteilung von Bestätigungsvermerken bei Abschlussprüfungen (IDW PS 400)* (Stand: 28.11.2014).

5.2. Prüfungsbericht

68 Der Prüfer hat gemäß § 35 Abs. 2 VAG gesondert über die Prüfung der Solvabilitätsübersicht zu berichten. Der Inhalt der Berichterstattung wird durch die auf der Grundlage des § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VAG erlassenen PrüfV konkretisiert. Diese Berichterstattung hat auch den Prüfungsvermerk (vgl. Abschn. 5.1 sowie Anlage 1) zu enthalten.

Die Solvabilitätsübersicht mit Hinweis auf die maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze ist dem Prüfungsbericht als Anlage beizufügen.

5.3. Weitergehende Berichterstattung

69 Der Abschlussprüfer hat nach § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 und 5 VAG der Aufsichtsbehörde unverzüglich u.a. die bei Durchführung der Prüfung festgestellten Tatsachen und Entscheidungen in Bezug auf die Nichtbedeckung der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung zu melden (vgl. Tz. A54 f.).

70 Erkennt der Prüfer eine unzutreffende Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung, hat der Prüfer nach den allgemeinen Berichtspflichten nach § 321 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. § 341k Abs. 3 HGB darüber zu berichten (vgl. Tz. A55).

Anwendungshinweise und sonstige Erläuterungen

Vorbemerkungen [vgl. Tz. 1 ff.]

A1 Der Beauftragung des Prüfers durch den Aufsichtsrat (vgl. Tz. 2) steht § 111 Abs. 2 Satz 3 AktG nicht entgegen, da die Beauftragung des Abschlussprüfers von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten bereits heute auch die Prüfung der aufsichtsrechtlichen Pflichten (z.B. Geldwäsche, für die bei Kreditinstituten auch eine gesonderte Berichterstattung zu erfolgen hat) vorsieht. Unbeachtlich ist hierbei, dass die Prüfung der Solvabilitätsübersicht ggf. erst nach der Erteilung des Bestätigungsvermerks zum Jahres- bzw. Konzernabschluss erfolgen kann. Bei der Beauftragung kann es sich allerdings anbieten, die Prüfung der Solvabilitätsübersicht in einem gesonderten Abschnitt des Auftragsbestätigungsschreibens darzustellen, um die Bedeutung und den Umfang dieser Prüfung zu verdeutlichen. Der Aufsichtsrat ist somit auch Adressat des Prüfungsberichts über die Prüfung der Solvabilitätsübersicht.

Definitionen [vgl. Tz. 5.]

A2 Die Managementregel (vgl. Tz. 5f)) dient der Setzung interner Parameter eines Bewertungsmodells. Aktuelle und zukünftige Abhängigkeiten der Entscheidungsfindung von vorgegebenen Informationen sowie die Abhängigkeit von einem situativ für die Zukunft unterstellten Unternehmensumfeld finden dabei Berücksichtigung. Im Rahmen der Berechnung des besten Schätzwertes betrifft dies bspw. Annahmen über künftige Entscheidungen des Managements zum Ausschüttungsverhalten, zur Kapitalanlagepolitik oder zur Überschussbeteiligung.

A3 Ökonomische Szenarien (vgl. Tz. 5g)) werden insb. im Rahmen der Aufstellung der Solvabilitätsübersicht und der Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung verwendet, sowohl in Form von in der Realität als möglich erachteten Eintritts- und Verände-

rungsszenarien im Rahmen von internen Modellen als auch als marktkonsistente Szenarien für die Bewertung von Versicherungsverpflichtungen für die Solvabilitätsübersicht. Anwendungsbereich bei der Solvabilitätsübersicht ist vornehmlich die Bewertung von Optionen und Garantien als Bestandteil des besten Schätzwerts versicherungstechnischer Verpflichtungen in der Lebensversicherung.

- A4 Für die Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen enthalten die Artikel 56 ff. DVO weitere konkretisierende Vorgaben an akzeptablen Erleichterungen (vgl. Tz. 5h).

Gegenstand der Prüfung und Zielsetzung des Prüfers [Tz. 6 ff.]

- A5 Für die Prüfung der Solvabilitätsübersicht kann es zielführend sein, auch die Inhalte einzelner vom Versicherungsunternehmen auszufüllender Quantitativer Reporting Templates²⁸ (QRT) in die Prüfung einzubeziehen (vgl. Tz. 6), um die Richtigkeit der Solvabilitätsübersicht festzustellen. Als wesentliche QRT kommen z.B. in Betracht:

- Balance Sheet nach S.02.01.01 und S.02.01.04 einschließlich der enthaltenen ergänzenden Spalte zu HGB-Vergleichswerten; diese können als Grundlage zur Durchführung von analytischen Prüfungshandlungen oder als Ausgangsbasis für Überleitungsrechnungen dienen
- Undertakings in scope of the group nach S.32.01.04 zur Definition der einzubeziehenden Gruppenunternehmen
- Life and Health technical provisions und Non-Life technical provisions nach S.12.01.01 und S.17.01.01 zur Abstimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen der Solvabilitätsübersicht
- List of Assets nach S.06.02.01 und S.06.02.04 zur Prüfung der Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit der in der Solvabilitätsübersicht vorgenommenen Bewertung der Kapitalanlagen
- Off-balance sheet items nach S.03.01.01 und S.03.01.04 zur Prüfung des vollständigen und richtigen Ansatzes von Eventualverbindlichkeiten.

- A6 Die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden müssen sich innerhalb von zwei Monaten dazu äußern, ob und inwiefern sie eine Leitlinie (vgl. Tz. 10) jeweils umsetzen und etwaige Entscheidungen gegen eine Umsetzung begründen. Zur Umsetzung der Leitlinien veröffentlicht die BaFin jeweils Auslegungsentscheidungen.

Planung und Durchführung der Prüfung [Tz. 11 f.]

Allgemeine Grundsätze [Tz. 11 ff.]

- A7 Die Zielsetzung der Prüfung der Solvabilitätsübersicht erfordert keine lückenlose Prüfung. Der Prüfer wird die Prüfungshandlungen auf der Basis einer Auswahl durchführen.
- A8 Durch die Ergebnisse der Risikobeurteilung sowie der Funktionsprüfungen (vgl. Tz. 13) werden Art und Umfang der aussagebezogenen Prüfungshandlungen beeinflusst, mit dem Ziel, insgesamt hinreichende Sicherheit zu erlangen.

²⁸ Die sog. „Quantitative Reporting Templates“ (QRT) werden von der europäischen Aufsichtsbehörde European Insurance and Occupational Pensions Authority (EIOPA) auf ihrer Website veröffentlicht.

Wesentlichkeit [Tz. 15 f.]

A9 Wegen ihrer weiteren Verwendung für die Ermittlung der anrechnungsfähigen Eigenmittel wird der Überschuss der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten aus der Solvabilitätsübersicht regelmäßig die relevante Bezugsgröße sein. Als alternative Bezugsgrößen für die Ermittlung der Wesentlichkeit im Kontext der Solvabilitätsübersicht kommen bspw. in Betracht:

- Gesamtsumme der Vermögenswerte oder
- versicherungstechnische Rückstellungen (Bruttowerte).

A10 Die konkrete Festlegung im Einzelfall ist jedoch abhängig von der spezifischen Situation beim jeweiligen Versicherungsunternehmen. So ist z.B. die Verwendung des Überschusses der Vermögenswerte über die Verbindlichkeiten nicht sinnvoll, wenn diese negativ sind. Demgegenüber können die Gesamtsumme der Vermögenswerte oder versicherungstechnische Rückstellungen stark schwanken.

A11 Weiterhin sollten die Unternehmen selbst ein Wesentlichkeitskonzept implementiert haben. Dies kann für den Prüfer bei der Festlegung seiner eigenen Wesentlichkeiten hilfreich sein.

Verständnis des unternehmensseitigen Vorgehens zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht [Tz. 17 ff.]

A12 Bei der Erlangung eines Verständnisses der Prozesse und des IKS sowie der Methoden und Verfahren zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht (vgl. Tz. 17) können z.B. folgende Aspekte von Bedeutung sein:

- Fachkenntnisse und Erfahrungen der jeweiligen Mitarbeiter
- Einsatz von Sachverständigen und externe Gutachten
- die eingesetzte Informationstechnologie
- die Dokumentation, welche die Annahmen der gesetzlichen Vertreter stützt
- definierte Grundsätze zur Datenqualität und Nachvollziehbarkeit der Datenflüsse
- Verwendung von externen Daten und Benchmarks
- definierte Grundlagen zur Validierung der Berechnungen und der Verprobung von Ergebnissen im Rahmen der Erstellung und Freigabe der Solvabilitätsübersicht durch die gesetzlichen Vertreter, insb. Veränderungen bzw. Weiterentwicklungen von Methoden und Abläufen und der Auswirkungen
- eingerichtete interne Kontrollen einschließlich der Kontrollen zur Sicherstellung, dass die in den Bewertungsmodellen verwendeten Informationen nachvollziehbar, verlässlich und reproduzierbar sind (z.B. die Verwendung bestimmter Annahmen in einzelnen Bewertungsschritten).
- Erkenntnisse aus Validierungen durch die Unternehmen gemäß Artikel 264 DVO
- Ergebnisse durchgeführte Prüfungen der internen Revision

A13 Das erforderliche Verständnis über das IKS sowie der Methoden und Verfahren zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht werden aus der Prüfung des Jahresabschlusses teilweise bereits vorhanden sein. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat im Unterschied zur Prüfung der Solvabilitätsübersicht allerdings das Ziel, die Ordnungsmäßig-

keit der Rechnungslegung zu beurteilen. Hierbei richtet der Abschlussprüfer seine Risikobeurteilungen daher auf die Feststellung wesentlicher falscher Angaben in der Rechnungslegung aus. Die in diesem Zusammenhang erworbenen Kenntnisse über das Unternehmen sowie das IKS werden für Zwecke der Prüfung der Solvabilitätsübersicht nicht ausreichend sein.

- A14 Bei der Berücksichtigung der Besonderheiten, der Risiken und der Herausforderungen des deutschen Versicherungsgeschäfts kann im Rahmen der Erlangung eines Verständnisses zur Erstellung der Solvabilitätsübersicht (vgl. Tz. 18) Folgendes bspw. von Bedeutung sein:
- ob eine Anwendung von verbandsseitig (z.B. durch GDV und PKV) vorgeschlagenen Bewertungsverfahren erfolgt
 - ob Bewertungsvereinfachungsverfahren verwendet werden sowie
 - ob stochastische Simulationsverfahren zur Bewertung komplexer Verpflichtungskomponenten zum Einsatz kommen.
- A15 Bei der Beurteilung, ob die Ausgestaltung der Methoden einschließlich der vom Unternehmen verwendeten Verfahrensgrundsätze den an diese gestellten Anforderungen entsprechen (vgl. Tz. 19), können u.a. folgende Fragestellungen relevant sein:
- Erfolgt eine Bewertung unter Verwendung von Marktpreisen in aktiven Märkten?
 - Bei Durchführung der Bewertung auf Basis ähnlicher Vermögenswerte: Sind diese für den Zweck der Bewertung angemessen?
 - Basieren eingesetzte Bewertungsmodelle soweit wie möglich auf beobachtbaren Daten?
 - Erfüllen ggf. eingesetzte alternative Bewertungsverfahren weiterhin die Grundsätze des § 74 VAG?
 - Warum sind bei der Bewertung verwendete Vereinfachungsmethoden verhältnismäßig?
- A16 Ausgangsbasis für Bewertungsvereinfachungsmethoden (vgl. Tz. 20) können sowohl in den regulatorischen Vorgaben spezifisch benannte Methoden sein (z.B. in den technischen Spezifikationen und Leitlinien von EIOPA oder BaFin) als auch aus dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend § 296 VAG heraus begründete Vereinfachungen.
- A17 Für deutsche Lebensversicherungsunternehmen, welche auf Seiten der Solvabilitätskapitalanforderung das Standardmodell nutzen, besteht die Möglichkeit, ein durch den GDV unter Mitwirkung seiner Mitgliedsunternehmen entwickeltes Branchensimulationsverfahren (kurz: BSM) zu implementieren (vgl. Tz. 21). Dieses ermöglicht eine Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen unter Heranziehung stochastischer Simulationsverfahren und eine Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung. Auch der PKV bietet den deutschen Krankenversicherungsunternehmen, d.h. seinen Mitgliedsunternehmen, mit dem Verfahren der Inflationsneutralen Bewertung (kurz: INBV-Verfahren) eine Umsetzungsoption, die wiederum für die Bestimmung der versicherungstechnischen Rückstellungen und der Solvabilitätskapitalanforderung verwendet werden kann. Sowohl beim BSM als auch beim INBV-Verfahren verbleibt die Ver-

antwortung für die Angemessenheit und Richtigkeit der versicherungstechnischen Rückstellungen bei den Versicherungsunternehmen selbst.

- A18 Sofern ein verwendetes Branchenmodell (vgl. Tz. 21) von einem unabhängigen Sachverständigen geprüft wurde, kann eine Verwendung dieser Ergebnisse als Prüfungsnachweise durch den Prüfer nach allgemeinen Berufsgrundsätzen in Betracht kommen. Zur Verwendung der Ergebnisse einer Softwareprüfung wird auf *IDW PS 880*²⁹, Tz. 100–105 verwiesen.
- A19 Ökonomische Szenarien sind eine wichtige Grundlage bei der Durchführung marktkonsistenter Bewertungen (vgl. Tz. 22). Ihr Einsatz kann dementsprechend bei der Bewertung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten in der Solvabilitätsübersicht notwendig werden; insb. in Bezug auf eine Bewertung von Optionen und Garantien als Teil bestehender Versicherungsverpflichtungen. Wesentliche regulatorische Anforderungen betreffen die Erfüllung der drei in Artikel 22 Nr. 3 DVO genannten Kriterien, denen zufolge für ein Modell für die Projektion künftiger Finanzmarktparameter gelten muss:
- a) Es ermittelt für die Vermögenswerte Preise, die mit den an Finanzmärkten erzielten Preisen in Einklang stehen.
 - b) Es geht davon aus, dass keine Arbitragemöglichkeit besteht.
 - c) Die Kalibrierung der Parameter und Szenarien steht mit der zur Berechnung des besten Schätzwerts i.S.v. Artikel 77 Abs. 2 der Richtlinie 2009/138/EG verwendeten maßgeblichen risikolosen Zinskurve in Einklang.
- A20 Die Ergebnisse von durchgeführten Tests und Validierungen (vgl. Tz. 23) sind unter Beachtung von Artikel 22 Nr. 3 DVO in Zusammenhang mit weiteren Hinweisen in den EIOPA Leitlinien gemäß EIOPA-BoS-14/166 Nr. 55 ff. (sowie künftiger Auslegungsentscheidungen) insb. bedeutsam für
- den Nachweis der angemessenen Auswahl des dem ökonomischer Szenariogenerator zugrunde liegenden Modells,
 - die geeignete Auswahl der für die Szenario-Generation betrachteten Kapitalanlagen, um die Optionen und Garantien abzubilden,
 - die nachweisliche Einhaltung der Martingaleigenschaft (Arbitragefreiheit, Replizierbarkeit),
 - den Abgleich der impliziten Volatilitäten mit den Marktgegebenheiten zum Stichtag,
 - die Konsistenz mit der zum Stichtag gegebenen risikolosen Zinskurve, soweit dies im Rahmen der Extrapolation zur Ultimate Forward Rate (UFR) möglich ist,
 - die Stabilität und Verlässlichkeit der numerischen Simulation einschließlich der Eignung des verwendeten Zufallsgenerators.

Für den Prüfer ist daher die Frage von Belang, ob vom Versicherungsunternehmen in ausreichendem Umfang Tests durchgeführt wurden. Dies kann typischerweise anhand einer Einschätzung zur Gesamtplausibilität, anhand vorab definierter Qualitätskriterien

²⁹ IDW Prüfungsstandard: Die Prüfung von Softwareprodukten (*IDW PS 880*) (Stand: 11.03.2010).

oder durch Begutachtung der im Vorfeld der Tests festgelegten Abnahmegrenzen erfolgen.

- A21 Bei der Prüfung der Angemessenheit der Auswahl geeigneter Finanzinstrumente für die Kalibrierung der ökonomischen Szenarien können insb. die folgenden Fragestellungen von Bedeutung sein:
- Welche Finanzinstrumente, z.B. Optionen (Calls), sind gewählt, um Rückkaufsoptionen der Versicherungsnehmer zu replizieren, und erscheinen diese dann angemessen parametrisiert?
 - Welche Finanzinstrumente, z.B. Swaptions, sind gewählt, um Überschussbeteiligungsmechanismen zu replizieren, und erscheinen diese angemessen parametrisiert?
 - Zur Parametrisierung dann bspw.:
 - Wie hoch ist der durchschnittliche Garantiezins im Bestand?
 - Wie ist die Duration der Kapitalanlage?
 - Wie ist im Mittel die Duration der versicherungstechnischen Rückstellungen, wie sind die Restlaufzeiten?
 - Wann ist der mittlere Renteneintrittszeitpunkt und wie ist dann die durchschnittliche Rentenzahlungsdauer?

Datenqualität [Tz. 24 f.]

- A22 Die Datenqualität spielt im Rahmen der Beurteilung der Solvabilitätsübersicht eine wesentliche Rolle. Dabei sind von Versicherungsunternehmen gemäß den Solvency II-Vorgaben (vgl. § 79 VAG zu den allgemeinen Grundsätzen für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen sowie DVO, dort Titel I, Kapitel III Abschn. 2 „Datenqualität“ und Artikel 19 DVO „Bei der Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen verwendete Daten“) insb. die Vollständigkeit, die Exaktheit sowie die Angemessenheit der verwendeten Eingangs- und Ausgangsdaten zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen vom Unternehmen sicherzustellen.

Vollständigkeit i.S.d. Solvency II-Vorschriften bzw. der DVO bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Daten insb. ausreichende historische Informationen (einschließlich der Untergliederung in relevante homogene Risikogruppen) enthalten, um die Charakteristika der zugrunde liegenden Risiken zu bewerten und Risikotrends ermitteln zu können (Artikel 19 Nr. 1 DVO).

Exaktheit bedeutet, dass die Daten keine wesentlichen Fehler aufweisen, kohärent im Zeitablauf zueinander sind und zeitnah sowie im Zeitverlauf einheitlich erfasst werden (Artikel 19 Nr. 2 DVO).

Angemessenheit bedingt, dass die Daten insb. für den Verwendungszweck geeignet sind, in angemessener Weise die Risiken widerspiegeln, denen das Unternehmen ausgesetzt ist, und dass die Daten nach Art und Umfang geeignet sind, die Vermeidung von Schätzfehlern zu gewährleisten (Artikel 19 Nr. 3 DVO).

- A23 Die Umsetzung der Anforderungen an die Datenqualität (vgl. Tz. A22) erfordert die Etablierung eines entsprechenden Prozesses durch das Versicherungs- bzw. Rückversicherungsunternehmen. Bei der Beurteilung des Prozesses können dem Prüfer u.a.

die folgenden Fragestellungen Anhaltspunkte zur Ausgestaltung des Prozesses zur Sicherung der Datenqualität geben:

- Gibt es eindeutige Zuständigkeiten/Verantwortlichkeiten (Prozessverantwortliche)?
- Welche Dokumentation existiert und ist die Dokumentation ausreichend?
- Wie ist die Systemlandschaft aufgebaut (zentral, heterogen)?
- Werden alle Datenqualitätsdimensionen berücksichtigt (Vollständigkeit, Exaktheit, Angemessenheit)?
- Erfolgt bei unzureichender Datenqualität eine angemessene Datenbereinigung?

A24 Für die Angemessenheit der organisatorischen, personellen und technischen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Integrität, Authentizität und Verfügbarkeit der aufsichtsrechtlich relevanten Daten (vgl. Tz. 24) ist es u.a. erforderlich, dass die Daten vom Unternehmen in transparenter und in strukturierter Weise im Rahmen eines dokumentierten Prozesses verarbeitet wurden. Bei der Beurteilung durch den Prüfer kann von Bedeutung sein, dass u.a. die folgenden Punkte Berücksichtigung finden:

- Festlegung von Kriterien für die Datenqualität und Bewertung der Datenqualität (einschließlich qualitativer und quantitativer Standards für unterschiedliche Datensätze)
- Verwendung und Festlegung von Annahmen, die bei der Erhebung, Verarbeitung und Anwendung von Daten getroffen werden
- Verfahren zur Datenaktualisierung (Aktualisierungsintervalle, Umstände für zusätzliche Aktualisierungen).

Ausgangspunkt der Aufbauprüfung werden grundsätzlich die unternehmensseitig definierten Grundsätze zur Sicherstellung einer hinreichenden Datenqualität bzw. eine entsprechend vorhandene Datenrichtlinie sein, die Standards und Verfahren zur Erreichung der geforderten Datenqualität festlegen, sowie ein entsprechendes Qualitäts- und Fehlermanagement, mit dem die Vollständigkeit, Richtigkeit und Angemessenheit der verwendeten Daten gewährleistet wird.

Maßgebliche Kontrollen im Rahmen des eigentlichen Berechnungsprozesses der versicherungstechnischen Rückstellungen im Aktuariat sind auch Kontrollen zur Sicherung der Datenqualität. Dies schließt auch Kontrollen ein, die sicherstellen, dass die Daten für die verwendeten Modelle geeignet sind.

A25 Zur Beurteilung der Datenqualität können auch Datenanalysen von Bedeutung sein. Hinweise zum Einsatz von Datenanalysen können *IDW PH 9.330.3*³⁰ entnommen werden. Die Datenanalysen können insb. im Rahmen von Stichprobenprüfungen von Bedeutung sein, um ausreichende und angemessene Prüfungsnachweise zur Vollständigkeit, Angemessenheit und Exaktheit der Daten zu erhalten.

A26 Bei der Beurteilung, wie sich die Auslagerung bestimmter Funktionen auf das IKS des auslagernden Unternehmens auswirkt (vgl. Tz. 25), können u.a. die Art der Kontrollen,

³⁰ *IDW Prüfungshinweis: Einsatz von Datenanalysen im Rahmen der Abschlussprüfung (IDW PH 9.330.3)* (Stand: 15.10.2010).

die das zu prüfende Unternehmen zur Überwachung der ausgelagerten Funktionen eingerichtet hat, die wirtschaftliche Lage des Dienstleistungsunternehmens und dessen IKS von Bedeutung sein. Daneben kann zudem für die Beurteilung des IKS des auslagernden Unternehmens durch deren Prüfer auch die Beurteilung des dienstleistungsbezogenen IKS des Dienstleistungsunternehmens von Belang sein.

Ansatz der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten [Tz. 26 ff.]

Erstmalige Beurteilung der Angemessenheit und Implementierung der Bewertungsmodelle [Tz. 29]

- A27 Eine erstmalige Beurteilung (vgl. Tz. 29) kann bei Prüfungen vorliegen, bei denen eine Solvabilitätsübersicht erstmalig aufgestellt wird oder die Solvabilitätsübersicht des Vorjahres durch einen anderen Prüfer geprüft worden ist. Anforderungen und Hinweise zu Art und Umfang der erforderlichen Prüfungshandlungen, wenn die Solvabilitätsübersicht erstmals erstellt und geprüft wird und wenn die Solvabilitätsübersicht des Vorjahres durch einen anderen Prüfer geprüft wurde, gibt jeweils *IDW PS 205*³¹.
- A28 Bei der Beurteilung der richtigen Programmierung der Bestände (vgl. Tz. 29) kann insb. die Frage einer sachgerechten Segmentierung sowie die Einschätzung zur Angemessenheit von aggregierten Bewertungen versus „Einzelfall-spezifischen Abbildungen“ von Bedeutung sein.
- A29 Die Beurteilung der Angemessenheit und der Implementierung der Bewertungsmodelle kann neben der Prüfung der Kontrollen regelmäßig auch die Einzelfallprüfungen bspw. in Form von Verprobung umfassen. Die Beurteilung der implementierten Bewertungsmodelle bildet dann die Grundlage für die weitere jährliche Prüfung der vom Unternehmen durchgeführten Parametrisierung, Datenzulieferung und Annahmensetzung.

Beurteilung der Angemessenheit der ökonomischen Szenarien [Tz. 30 ff.]

- A30 Bei der Betrachtung der ökonomischen Rahmenbedingungen (Kapitalmarktumfeld) (vgl. Tz. 31) kann bspw. von Bedeutung sein, ob ein weitgehend vollkommener Kapitalmarkt mit den Prämissen Arbitragefreiheit und der Möglichkeit der Replizierbarkeit von Finanzinstrumenten besteht, oder ob zum Bilanzstichtag Friktionen am Kapitalmarkt vorliegen, die bei der Generierung und Verwendung der Szenarien relevant sind.

Risikomarge [Tz. 33 ff.]

- A31 Bei der Beurteilung der Eingangsgrößen des SCR können in Abhängigkeit von der Ausgestaltung des konkreten Bewertungsansatzes zur Risikomarge insb. die eingehende Solvabilitätskapitalanforderung (SCR) und die Projektionsannahmen zur Abwicklung der Anforderung sowie die korrekte Heranziehung von Diskontierungsannahmen und von Kapitalkostenannahmen von Bedeutung sein.
- A32 Es liegt im prüferischen Ermessen des Prüfers, ob und in welchem Umfang er sich auf unternehmensinterne Kontrollen und Validierungen zur Erlangung von Prüfungssicherheit stützt. Dies betrifft bspw. Kontrollen zu wesentlichen Annahmen und Managementregeln, zur Freigabe von Modell-Änderungen, zu Modellvalidierungen oder zu Ange-

³¹ *IDW Prüfungsstandard: Prüfung von Eröffnungsbilanzwerten im Rahmen von Erstprüfungen (IDW PS 205) (Stand: 09.09.2010).*

messenheitsanalysen der Standardformel im Rahmen des Own Risk and Solvency Assessments (ORSA) nach § 27 VAG. Im Falle eines (partiellen) internen Modells oder der Verwendung von unternehmensspezifischen Parametern sowie bei Erleichterungen zum Modellansatz kann der Prüfer auf einer nachweislich gegebenen aufsichtsrechtlichen Genehmigung des Modells aufsetzen.

- A33 Den Unternehmen stehen zur Berechnung der Risikomarge verschiedene Methoden zur Verfügung, die im Einklang mit dem Grundsatz der Proportionalität anzuwenden sind. Die Methodenhierarchie umfasst die folgenden Ebenen:³²
- a) Methode 1: Ermittlung von Näherungswerten für die Einzel- oder Teilrisiken innerhalb einiger oder sämtlicher für die Berechnung des künftigen SCR zu verwendenden (Unter-)Module.
 - b) Methode 2: Ermittlung von Näherungswerten für das gesamte SCR für jedes Jahr durch die Verwendung des Verhältnisses des besten Schätzwerts in diesem künftigen Jahr zum besten Schätzwert zum Bewertungsdatum. Dabei sind durch das Unternehmen die Annahmen über das Risikoprofil daraufhin zu hinterfragen, ob diese im Zeitverlauf unverändert betrachtet werden können.
 - c) Methode 3: Ermittlung eines Näherungswerts für die abgezinste Summe aller künftigen SCR in einem Schritt ohne getrennte Betrachtung von Näherungswerten für das SCR für jedes künftige Jahr. Dabei wird die modifizierte Duration der Versicherungsverpflichtungen als Proportionalitätsfaktor verwendet. Auch hier sind durch das Unternehmen die Annahmen über das Risikoprofil daraufhin zu hinterfragen, ob diese im Zeitverlauf unverändert betrachtet werden können.
 - d) Methode 4: Ermittlung eines Näherungswerts für die Risikomarge auf Grundlage eines Prozentsatzes des besten Schätzwerts. Dabei ist durch das Unternehmen zu beachten, dass sich der Prozentsatz mit der Veränderung der modifizierten Duration oder mit einem anderen Maß für das Abwicklungsmuster verändert.
- A34 Bei der Beurteilung der Angemessenheit des SCR als Eingangsgröße für die Risikomarge (vgl. Tz. 35) kann die hierzu erforderliche Dokumentation des Unternehmens über die Angemessenheit der verwendeten Methode herangezogen werden. In Abhängigkeit von der gewählten Methode können für den Prüfer darüber hinaus folgende Aspekte unter Beachtung der Relevanz für die Risikomarge sowie der der Solvabilitätsübersicht zugrunde liegenden Wesentlichkeit von Bedeutung sein:
- a) Bei Anwendung der Methode 1: Beurteilung, ob alle wesentlichen Einzel- oder Teilrisiken in das herangezogene SCR für die künftige Solvabilitätskapitalanforderung einfließen und dass das verwendete SCR einschließlich der zugrunde liegenden wesentlichen Annahmen und Managementregeln den gesetzlichen Vorgaben (vgl. Kapitel V – VI DVO) entspricht.
 - b) Bei Anwendung der Methode 2: Prüfung, ob die Annahmen über das Risikoprofil des Unternehmens³³ angemessen sind und als im Zeitverlauf unverändert angesehen werden können. Dies erfolgt grundsätzlich auf Basis der dokumentierten Analyse des Unternehmens. Zudem hat sich der Prüfer davon zu überzeugen,

³² Vgl. im Einzelnen Leitlinie 62 EIOPA-Leitlinie 14/166.

³³ Vgl. im Einzelnen Leitlinie 62 EIOPA-Leitlinie 14/166.

- dass die Voraussetzungen für die Anwendung dieser Methode erfüllt sind (keine negativen Schätzwerte; keine wesentlichen Abweichungen von den Annahmen).
- c) Bei Anwendung der Methode 3 kann es bei der Prüfung von Bedeutung sein, die Angemessenheit der modifizierten Duration einzubeziehen, die Angemessenheit der zugrunde liegenden Annahmen und Vereinfachungen auf Grundlage der vom Unternehmen erstellten Analyse zu prüfen und somit das Vorliegen der Voraussetzung für die Anwendung dieser Methode zu betrachten.
 - d) Bei Anwendung der Methode 4 kann der Prüfung der Angemessenheit der vom Unternehmen verwendeten Prozentsätze für die jeweiligen Geschäftszweige einschließlich der modifizierten Duration der zugrunde liegenden Versicherungsverbindlichkeiten, den entsprechenden Analysen und Begründungen des Unternehmens sowie der Erfüllung der Voraussetzungen für die Anwendung dieser Methode eine besondere Bedeutung zukommen.

Übergangsmaßnahmen [Tz. 36 f.]

- A35 Grundsätzlich geht der Anwendung der Übergangsmaßnahmen eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde voraus, welche auf einem standardisierten Antrags- und Genehmigungsverfahren beruht. Die Voraussetzungen für die Anwendung der Übergangsmaßnahmen sind Artikel 308c (Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen) und Artikel 308d (Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen) der Solvabilität II-Richtlinie bzw. §§ 351 und 352 VAG zu entnehmen. Mit Genehmigung des Antrags durch die Aufsichtsbehörde ist damit eine Anwendung der Übergangsmaßnahme grundsätzlich zulässig. Neben der Beschreibung der Berechnungsverfahren für die verschiedenen Übergangsmaßnahmen enthalten die Antragsformulare zur Genehmigung der Verwendung der Übergangsmaßnahme bei risikofreien Zinssätzen sowie der Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen eine Auflistung der Anforderungen, die während des Zeitraums der Anwendung der Übergangsmaßnahmen zu erfüllen sind.

Der mit den Übergangsmaßnahmen einhergehende Abzug kann auf der Ebene homogener Risikogruppen nach § 75 Abs. 3 VAG beantragt werden. Sofern in der Folgezeit einer genehmigten Übergangsmaßnahme Bestandsübertragungen oder Verschmelzungen stattgefunden haben, kann es auf dieser Grundlage für die Unternehmen erforderlich sein, einen neuen Antrag zu stellen. Es empfiehlt sich, dass der Prüfer eine entsprechende Antragstellung hinterfragt und vom Unternehmen damit eine Klarstellung zur sachgerechten Anwendbarkeit der Übergangsmaßnahme einfordert; die Beurteilung der Einhaltung eines solchen Erfordernisses selbst ist nicht Gegenstand der Prüfung.

- A36 Der Anwendungsumfang Übergangsmaßnahmen (vgl. Tz. 37) wird im Rahmen der Antragsstellung durch den Antragssteller fixiert und kann sich für die Übergangsmaßnahme bei versicherungstechnischen Rückstellungen bzw. risikofreien Zinssätzen nur auf bestimmte homogene Risikogruppen bzw. Teilbestände i.S.v. § 75 Abs. 3 VAG beziehen.

Besondere Prüfungsgebiete [Tz. ff.]**Kapitalanlagen [Tz. 38 ff.]**

- A37 Die im Anhang des Jahres- oder Konzernabschlusses nach den §§ 54 ff. RechVersV anzugebenden Zeitwerte müssen dem aktuellen Stand der Bewertungspraxis entsprechen;³⁴ somit ist anzunehmen, dass sich die im Anhang angegebenen Zeitwerte nicht von den nach Maßgabe des IFRS 13 ermittelten Zeitwerten unterscheiden. Sondervorschriften unter Solvency II für die Ermittlung der Zeitwerte von Beteiligungen und verbundenen Unternehmen sind dabei als Ausnahme zu beachten.³⁵
- A38 Für Grundbesitz fordert § 55 RechVersV eine Feststellung des Zeitwerts alle fünf Jahre. Dieser Wert ist vom Unternehmen jährlich zu überprüfen und, sofern er nicht die aktuelle Marktlage reflektiert, anzupassen.
- A39 Für den Fall, dass für die Bewertung einer Beteiligung an einem verbundenen Unternehmen die dargestellten Methoden (vgl. Tz. 38 ff.) nicht angewendet werden können und die Voraussetzungen des Artikels 9 Abs. 4 DVO erfüllt sind, können die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen entsprechend Artikel 13 Abs. 6 DVO basierend auf der Methode bewertet werden, die das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zur Erstellung des Jahres- bzw. des konsolidierten Abschlusses verwendet. Zu berücksichtigen ist hier ebenfalls, dass die immateriellen Vermögenswerte und Geschäfts- oder Firmenwerte mit null zu bewerten sind. In diesem Fall kann es für den Prüfer von Bedeutung sein nachzuvollziehen, dass die Methode der HGB-Zeitwertermittlung in Einklang mit Artikel 75 Abs. 1 der Solvabilität II-Richtlinie steht, die Vermögensgegenstände also mit dem Betrag bewertet werden, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.
- A40 Bei Anteilen an Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen, sofern es sich dabei um eine Beteiligung (kein Tochterunternehmen) handelt und weder eine Bewertung zu Marktpreisen (Artikel 13 Abs. 1 Buchst. a DVO) noch nach der angepassten Equity-Methode (Artikel 13 Abs. 1 Buchst. b DVO) möglich ist, ist nach Artikel 13 Abs. 1 Buchst. c DVO auch eine alternative Bewertungsmethode nach Artikel 10 Abs. 5 DVO erlaubt sowie die Methode nach Artikel 10 Abs. 3 DVO möglich (Marktpreise für ähnliche Vermögenswerte und Verbindlichkeiten).

Versicherungstechnische Rückstellungen [Tz. 43 ff.]

- A41 Bei der Überprüfung der Annahmen (vgl. Tz. 44) können u.a. die folgenden Fragestellungen von Bedeutung sein:
- Wurden alle für die Herleitung verfügbaren und relevanten Informationen verwendet?
 - Sind die verwendeten Daten aktuell?

³⁴ Siehe hierzu auch BaFin-Auslegungsentscheidung „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“, Seite 3.

³⁵ Zur Verwendung der Zeitwerte aus dem Anhang des Jahresabschlusses für Solvency II wird auf die Auslegungsentscheidung der BaFin „Bewertung von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten außer vt. Rückstellungen – HGB vs. Solvency II“, Abschn. 1–7 verwiesen.

- Handelt es sich um Marktdaten oder eigene Daten?
- Bei Anwendung von „Expert Judgement“: Sind die Prozesse bezüglich des „Expert Judgement“ angemessen?
- Welche Methoden wurden angewandt? Sind diese angemessen? Haben diese sich im Vergleich zum Vorjahr geändert? Wenn ja, warum?
- Wurden alle Kosten berücksichtigt?
- Wie werden Einmaleffekte behandelt?
- Ist die Herleitung der Annahmen hinreichend dokumentiert?

A42 Bei Änderungen der Annahmen im Vergleich zum Vorjahr können u.a. die folgenden Fragestellungen von Bedeutung sein:

- Warum haben sich die Annahmen geändert?
- Sind die verwendeten Methoden zur Glättung der Daten sinnvoll?
- Sind Trends erkennbar? Fließen diese in die Herleitung ein?
- Gibt es Änderungen bei den Einmaleffekten und wurden diese berücksichtigt?
- Haben sich die Rahmenbedingungen geändert? Hat dies Auswirkungen auf die Annahmen?
- Ist die Dokumentation ausreichend?

A43 Bei der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen an die Zahlungsstromprojektionen (vgl. Tz. 49) gemäß Artikel 28 – 36 DVO können insb. folgende Aspekte von Bedeutung sein:

- die Berücksichtigung der erwarteten künftigen Entwicklungen externer Rahmenbedingungen, die sich wesentlich auf die Zahlungszu- und -abflüsse auswirken (Artikel 29 DVO)
- die Handhabung von Unsicherheiten in den Zahlungsstromprojektionen (Artikel 30 DVO)
- die Bestimmung der in der Projektion angesetzten Aufwendungen gemäß Artikel 31 DVO
- die Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der in die Berechnung des besten Schätzwerts einbezogenen vertraglichen Optionen und Garantien sowie der Faktoren, welche die Wahrscheinlichkeit der Optionsausübung oder den Wert der finanziellen Garantien beeinflussen (Artikel 32 DVO)
- die Zuordnung und die getrennte Berechnung der Zahlungsströme unterschiedlicher Währungen (Artikel 33 DVO)
- die Berechnungsmethode (Artikel 34 DVO) hinsichtlich:
 - Transparenz und Nachvollziehbarkeit: ob die Dokumentation der Berechnungsmethode vollständig, aktuell und für einen sachverständigen Dritten hinreichend ausführlich und verständlich ist.
 - Angemessenheit der Wahl der versicherungsmathematischen und statistischen Methoden und Konsistenz zu den zur Verfügung stehenden Daten.
 - Plausibilität der Analysen des Unternehmens zur Abhängigkeit des Barwerts von Zahlungsströmen von erwarteten zukünftigen Ereignissen und

von der Abweichung des tatsächlichen Ergebnisses vom erwarteten Ergebnis und Prüfung der Verwendung einer plausiblen Methode zum Aufzeigen der bestehenden Abhängigkeiten (siehe Artikel 34 Abs. 4 und 5 DVO).

- A44 Bei der Prüfung der Gruppierung der Versicherungsverträge können folgende Aspekte von Bedeutung sein,
- dass keine fehlerhafte Darstellung der den Versicherungsverträgen zugrunde liegenden Risiken und keine fehlerhafte Angabe der mit ihnen verbundenen Aufwendungen vorliegen und
 - dass die Gruppierung der Versicherungsverträge bei der Berechnung des besten Schätzwerts wahrscheinlich zu annähernd denselben Ergebnissen führt wie eine Berechnung für jeden einzelnen Vertrag, insb. bezüglich der in den Verträgen enthaltenen finanziellen Garantien und vertraglichen Optionen.
- A45 Die Prüfung der Annahmen erfolgt grundsätzlich zum einen auf Basis der Herleitungen der Annahmen, zum anderen auch über die Quantifizierung der Entwicklung der zugehörigen Ergebnisgrößen im Projektionsverlauf. Das heißt, es wird geprüft, inwiefern der Verlauf der Ergebnisgröße
- im Vergleich zum Projektionsbeginn keine unerklärbaren Sprünge aufweist und
 - im Zeitverlauf eine „plausible“ Entwicklung darstellt (z.B. über Auswertung versicherungstechnischer Kenngrößen).
- A46 Bei der Prüfung der Managementregeln (vgl. Tz. 45) können u.a. die folgenden Fragestellungen relevant sein:
- Wurden alle (wesentlichen) gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen berücksichtigt?
 - Funktionalität der Managementregeln:
 - Wurden die Managementregeln objektiv bestimmt?
 - Sind die angenommenen künftigen Maßnahmen des Managements realistisch und stehen diese mit der aktuellen Geschäftsstrategie im Einklang?
 - Haben sich die Managementregeln bzw. zugehörige Parameter im Vergleich zum letzten Berechnungszeitpunkt geändert? Warum?
 - Ist die Dokumentation der Managementregeln ausreichend?
- A47 Das Unternehmen muss grundsätzlich in der Lage sein, nachweisen zu können, dass die im Rahmen der Bewertung gewählten Managementregeln in Einklang mit der Geschäftsstrategie stehen, und aus der Retrospektive identifizierte Abweichungen nachvollziehbar begründen können. Beim Verständnis der Wirkung der Managementregeln im Modell spielt auch die Erlangung des Verständnisses für Veränderungen gegenüber dem letzten Berechnungszeitpunkt eine wichtige Rolle.
- A48 Als Nachweise zur Angemessenheit der Methoden und Annahmen (vgl. Tz. 52) bei Nichtlebensversicherungsverpflichtungen kommen zunächst Untersuchungen zu Trends und Unsicherheiten in der Schadenentwicklung i.S.v. Artikel 29 und 30 i.V.m. Artikel 264 DVO in Betracht, die vom Unternehmen angefordert werden.

- A49 Zu den zu analysierenden Modellunschärfen (vgl. Tz. 52) gehört bspw. die Überprüfung der Konvergenz numerischer Simulationen hin zu stabilen Werten, das Hinterfragen der ausreichenden Länge (Anzahl Projektionsjahre) von Cashflow-Projektionen sowie die Analyse von Quantilen stochastischer Ergebnisse und der Vergleich mit entsprechenden Werten aus Vorjahren.

Weitere Bilanzposten [Tz. 56 ff.]

Latente Steuern [Tz. 56 ff.]

- A50 Ein latenter Steueranspruch (vgl. Tz. 58) darf grundsätzlich nur angesetzt werden, sofern ein Nachweis durch das Unternehmen erfolgt, dass zukünftige Gewinne zur Nutzung zukünftiger Steuerentlastungen wahrscheinlich sind.³⁶ Dabei sind bspw. Laufzeiten bzw. der Zeitpunkt des erwartungsgemäßen Abbaus der temporären Differenzen in die Beurteilung einzubeziehen. Des Weiteren ist auch die Beachtung der rechtlichen und regulatorischen Anforderungen hinsichtlich zeitlicher Einschränkungen bezüglich steuerlicher Verlustvorträge von Bedeutung. Mit Nachweis der Werthaltigkeit kann der Steueranspruch als Tier-3-Eigenmittel genutzt werden.³⁷ Die Beurteilung der verlustabsorbierenden Wirkung aus latenten Steuern im Rahmen der Solvabilitätskapitalanforderung ist hingegen nicht Prüfungsgegenstand.
- A51 Die Zulässigkeit der Verrechnung von latenten Steueransprüchen und -verbindlichkeiten (vgl. Tz. 57) ist in EIOPA-BoS-15/113, Leitlinie 9 Latente Steuern – Ansatz und Bewertung (insb. die unter Nr. 1.27 genannten Kriterien eines rechtlich durchsetzbaren Rechts zur Verrechnung latenter Steueransprüche und latenter Steuerverbindlichkeiten gegenüber derselben Steuerbehörde) geregelt.
- A52 Im Falle einer Organschaft ist der Ansatz latenter Steuern sowohl bei dem Organträger als auch grundsätzlich bei dem Organunternehmen möglich.³⁸ Insbesondere wenn keine Steuerumlageverträge vorliegen, was nach IAS 12 nicht zwingend erforderlich ist, kann der Prüfung, dass die latenten Steuern nur einmal (entweder bei dem Organträger oder dem Organunternehmen) in Ansatz gebracht wurden, eine besondere Bedeutung zukommen.

Eventualverbindlichkeiten [Tz. 59 ff.]

- A53 Aufgrund der in § 251 HGB und § 51 Abs. 3 RechVersV sowie in IAS 37.27-28 verankerten Beschränkung auf eine Anhangangabe und auch aufgrund der expliziten Aufnahme eines Wesentlichkeitsgrundsatzes in Artikel 11 DVO werden die Eventualverbindlichkeiten regelmäßig nach Solvency II von HGB und IFRS abweichen.

³⁶ Vgl. EIOPA-BoS-15/113, Leitlinie 9 Latente Steuern – Ansatz und Bewertung.

³⁷ Vgl. Artikel 76 DVO.

³⁸ Vgl. Hinweis der BaFin zur „Bilanzierung latenter Steuern bei Vorliegen einer steuerlichen Organschaft in der Solvabilitätsübersicht sowie deren verlustmindernde[r] Wirkung“.

Bildung eines Prüfungsurteils, Erteilung des Prüfungsvermerks und weitergehende Berichterstattung [Tz. 63 ff.]

Weitergehende Berichterstattung [Tz. 69 f.]

- A54 Die Meldepflicht (vgl. Tz. 69) erstreckt sich nach § 35 Abs. 4 Satz 2 VAG in entsprechender Weise auch auf Versicherungsunternehmen, die mit dem geprüften Versicherungsunternehmen eine sich aus einem Kontrollverhältnis ergebende enge Verbindung unterhalten.
- A55 Die Berechnung der Solvabilitätskapitalanforderung oder der Mindestkapitalanforderung (vorbehaltlich der Tz. 69) ist nicht Gegenstand der Prüfung (vgl. Tz. 70). Dementsprechend wird der Prüfer bei der Planung und Durchführung der Solvabilitätsübersicht das Risiko für Verstöße gegen die Solvabilitätskapitalanforderung nicht berücksichtigen. Eine Ausdehnung der Prüfungshandlungen zur Aufklärung zweifelhafter Fälle ist nicht erforderlich.

Anlage 1: Formulierungsbeispiel für den Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

Prüfungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

An die *[ABC Versicherung]*

Wir haben die beigefügte Solvabilitätsübersicht der *[ABC Versicherung, Ort]* zum 31.12. *[20...]* geprüft.

Verantwortung des Vorstands

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung der Solvabilitätsübersicht nach den §§ 74 – 87 VAG (Versicherungsaufsichtsgesetz) *[und unter Berücksichtigung von Genehmigungen³⁹ der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht]*. Die Solvabilitätsübersicht ist gemäß § 74 Abs. 1 VAG eine Gegenüberstellung von Aktiva und Passiva zum Zweck der Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel. Der Vorstand ist auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung der Solvabilitätsübersicht zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

[Die folgenden von der BaFin erteilten Genehmigungen wurden berücksichtigt:

- Auflistung der erteilten Genehmigungen (soweit nicht bereits ein Hinweis auf diese in der Solvabilitätsübersicht erfolgte)]

³⁹ Gegebenenfalls Konkretisierung der verwendeten Übergangsregelungen.

Verantwortung des Wirtschaftsprüfers

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu der Solvabilitätsübersicht abzugeben. Wir haben unsere Prüfung gemäß § 35 Abs. 2 VAG sowie unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Solvabilitätsübersicht frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Die Solvabilitätsübersicht ist gemäß § 74 Abs. 1 VAG zur Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel zu erstellen und bildet die Ausgangsbasis für die Ermittlung der Solvabilitätskapitalanforderung. Die Bestimmung der Solvabilitätskapitalanforderung gemäß den §§ 89 – 123 VAG sowie die Ermittlung der aufsichtsrechtlich zulässigen Eigenmittel selbst ist nicht Gegenstand unserer Prüfung.

Die Prüfung der Solvabilitätsübersicht umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die in der Solvabilitätsübersicht enthaltenen Wertansätze zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in der Solvabilitätsübersicht und in den dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellung der Solvabilitätsübersicht. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Die Prüfung einer Solvabilitätsübersicht umfasst auch die Beurteilung der angewandten Ansatz- und Bewertungsmethoden, die Vertretbarkeit der vom Vorstand ermittelten geschätzten Werte in der Solvabilitätsübersicht sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Solvabilitätsübersicht.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse ist die Solvabilitätsübersicht der [ABC Versicherung] zum 31.12.20xx in allen wesentlichen Belangen nach Vorschriften der §§ 74 – 87 VAG [und unter Berücksichtigung von Genehmigungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht] aufgestellt.

Hinweis zu den inhärenten Grenzen der Prüfung

Die Wertansätze in der Solvabilitätsübersicht basieren auf zahlreichen Annahmen über zukünftige Zahlungsströme, die naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet sind. Es ist daher möglich, dass die zukünftigen Zahlungsströme von den in der Solvabilitätsübersicht zugrunde gelegten Zahlungsströmen wesentlich abweichen.

Rechnungslegungsgrundsätze sowie Weitergabe- und Verwendungsbeschränkung

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir auf die der Aufstellung zugrunde liegenden maßgeblichen Rechnungslegungsgrundsätze §§ 74 – 87 VAG [und unter Berücksichtigung von Genehmigungen der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht] hin. Die Solvabilitätsübersicht wurde für aufsichtsrechtliche Zwecke zur Bestimmung der vorhandenen Eigenmittel aufgestellt. Folglich ist die Solvabilitätsübersicht möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die [ABC Versicherung] und die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden. [Dritte im Rahmen dieser Regelung sind nicht die verbundenen Unternehmen der [ABC Versicherung].]

Hinweis zur Haftungsbeschränkung

[...]

(Ort)

(Datum)

(Unterschrift)

Wirtschaftsprüfer

(Siegel)